

AMTS- UND MITTEILUNGSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft
Oberneuching und der Mitgliedsgemeinden



Neuching



Ottenhofen

Jahrgang 49

Freitag, den 3. Juli 2026

Nummer 14

■ Der Bürgermeister von Neuching informiert

Liebe Gemeindebürger,

Am 8. Juni kamen die 26 Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Landkreises Erding zur konstituierenden Sitzung des Bayerischen Gemeindetages im Landkreis Erding zusammen. Der Kreisverbandsvorsitzende und 1. Bürgermeister der Gemeinde Taufkirchen, Stefan Haberl, blickte in seinem Bericht auf die vergangene Wahlperiode zurück und wurde anschließend einstimmig in seinem Amt bestätigt.

Ein zentraler Bestandteil der Sitzung war neben der Vorstellung der vielfältigen Aufgaben und aktuellen Schwerpunkte des Bayerischen Gemeindetages durch die Referentin Frau Hölzlzimmer insbesondere die Neuwahl des Kreisverbandes. Angesichts der zunehmenden Herausforderungen und komplexen Fragestellungen, mit denen die bayerischen Kommunen konfrontiert sind, gewinnt eine starke kommunale Interessenvertretung und ein enger Austausch innerhalb des Verbandes weiter an Bedeutung.

Am 14. Juni fand zudem das diesjährige Neugeborenen-Treffen statt, bei dem die neuen Neuchinger „Erdenbürger“ herzlich willkommen geheißen wurden. Mein Stellvertreter sowie eine Mitarbeiterin des Kinderhauses begrüßten die zehn Familien, die der Einladung gefolgt waren, gemeinsam mit ihren jüngsten Familienmitgliedern.

In einer angenehmen und offenen Atmosphäre konnten neue Kontakte geknüpft, Erfahrungen ausgetauscht und die Räumlichkeiten sowie Angebote des Kinderhauses kennengelernt werden. Die Veranstaltung bot damit nicht nur einen schönen Anlass zur Begrüßung der jüngsten Gemeindemitglieder, sondern auch eine wertvolle Gelegenheit für die Familien, sich untereinander zu vernetzen.

Ihr/Euer Thomas Bartl, 1. Bürgermeister



■ Der Bürgermeister von Ottenhofen informiert

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die sichere und zuverlässige Versorgung unserer Bürgerinnen und Bürger mit Trinkwasser erfordert nicht nur eine gut ausgebaute Infrastruktur, sondern auch eine funktionierende technische Ausstattung für die täglichen Arbeiten vor Ort. Aus diesem Grund konnte für die örtliche Wasserversorgung kürzlich ein neues Einsatzfahrzeug beschafft werden. Die Ersatzbeschaffung war unumgänglich geworden, da das bisherige Fahrzeug aufgrund seines Alters und seines technischen Zustands nur noch mit erheblichem Aufwand einsatzbereit gehalten werden konnte. Die Reparaturen häuften sich zuletzt, sodass eine wirtschaftliche und zuverlässige Nutzung nicht mehr gewährleistet war.

Nach sorgfältiger Prüfung verschiedener Angebote fiel die Wahl auf einen gebrauchten VW Caddy Maxi Cargo mit einer Laufleistung von rund 22.700 Kilometern. Der Kaufpreis beträgt 15.200 Euro netto. Da die Wasserversorgung vorsteuerabzugsberechtigt ist, wird die anfallende Mehrwertsteuer erstattet.

Besonders erfreulich ist, dass das neue Fahrzeug über einen etwas längeren Laderaum verfügt als sein Vorgänger. Dies erleichtert den Transport von Werkzeugen und Materialien und unterstützt so die Mitarbeiter bei ihren täglichen Einsätzen. Bei der Auswahl wurde bewusst auf einen Benzinmotor gesetzt. Die Fahrten der Wasserversorgung bestehen überwiegend aus kurzen Einsatz- und Kontrollfahrten, für die diese Antriebsart derzeit die wirtschaftlichste Lösung darstellt. Ein Elektrofahrzeug mit vergleichbarer Laufleistung und innerhalb des vorgesehenen Kostenrahmens konnte zum Zeitpunkt der Beschaffung nicht gefunden werden. Auch bei den notwendigen Anpassungen im Fahrzeug wurde auf einen sparsamen Umgang mit den verfügbaren Mitteln geachtet. Der bestehende Innenausbau des bisherigen Fahrzeugs wird soweit möglich übernommen und im neuen Fahrzeug weiterverwendet. Dadurch können zusätzliche Kosten vermieden und vorhandene Ressourcen sinnvoll genutzt werden. Mit der Neuanschaffung steht der Wasserversorgung nun wieder ein zuverlässiges und praxistaugliches Fahrzeug zur Verfügung, das die Mitarbeiter bei ihren wichtigen Aufgaben unterstützt und einen Beitrag zur langfristigen Sicherstellung der örtlichen Trinkwasserversorgung leistet.

Im Zuge geplanter Wasserarbeiten in der Schwillacher Straße war am 18. Juni eine vorübergehende Wasserabschaltung erforderlich. Dabei zeigte

sich kurzfristig, dass neben den Anliegern auch die Grundschule mit Mittagsbetreuung sowie die Kindertagesstätte Storchennest von der Maßnahme betroffen waren.

Da ein Betrieb der Kindertagesstätte ohne fließendes Wasser aus hygienischen Gründen nicht möglich ist, stand zwischenzeitlich sogar ein ungeplanter Schließtag des Storchennests im Raum. Nach kurzfristiger Abstimmung aller Beteiligten konnten die Arbeiten jedoch umorganisiert werden. Die Wasserabschaltung wurde von 8:00 Uhr auf 13:00 Uhr verschoben, sodass der Betrieb im Storchennest und in der Schule am Vormittag regulär stattfinden konnte. Die Arbeiten verliefen anschließend reibungslos und konnten schneller als geplant abgeschlossen werden. Bereits gegen 14:00 Uhr stand die Wasserversorgung wieder zur Verfügung. Die Gemeinde entschuldigt sich bei allen betroffenen Eltern und Familien für die entstandenen Unannehmlichkeiten. Wir hoffen, dass die kurzfristige Anpassung der Maßnahme dazu beitragen konnte, die Auswirkungen für die betroffenen Familien zumindest etwas zu reduzieren. Der Vorfall hat gezeigt, dass bei vergleichbaren Maßnahmen die Abstimmung und Kommunikation mit allen Betroffenen künftig deutlich frühzeitiger und umfassender erfolgen muss. Die Gemeinde bedankt sich bei allen Beteiligten für ihre schnelle und konstruktive Zusammenarbeit.

In den vergangenen beiden Wochen war ich bei mehreren konstituierenden Sitzungen verschiedener kommunaler Gremien vertreten. Dazu gehörten der Bayerische Gemeindetag, der Abwasserzweckverband sowie der PV-Planungsverband des Äußeren Wirtschaftsraums München. In diesen Sitzungen wurden die Weichen für die kommende Amtsperiode gestellt und wichtige organisatorische sowie personelle Entscheidungen getroffen. Die Mitarbeit in diesen Verbänden ist für unsere Gemeinde von großer Bedeutung, da hier zahlreiche Themen mit regionaler Relevanz abgestimmt und vorangebracht werden.

Ich wünsche Ihnen weiterhin gutes Durchhalten an diesen sehr heißen Tagen und eine angenehme, möglichst erholsame Sommerzeit.

Herzliche Grüße

Ihr Bürgermeister Christian Gerte



SERVICEBLOCK

■ VERWALTUNG:

• Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching

Rathaus Oberneuching

Vorsitzender: Thomas Bartl

St. Martin Straße 9, 85467 Oberneuching

Tel. 08123 / 93 26 60, Fax 93 26 80

E-Mail: info@vg-oberneuching.de

(für allgem. Angelegenheiten)

sekretariat@vg-oberneuching.de (für Mitteilungen im Amtsblatt)

Internet Adresse: www.vg-oberneuching.de

Geschäftszeiten:

Montag bis Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr

Mittwoch: 14.00 - 18.00 Uhr

Verkehrsüberwachung:

Montag: 09.00 - 11.00 Uhr

Mittwoch: 14.00 - 16.00 Uhr

• Gemeinde Neuching - 1. Bgm. Thomas Bartl

E-mail: bartl@vg-oberneuching.de

Termine nach telefonischer Vereinbarung

(Tel. 08123 / 93 26 63)

• Gemeinde Ottenhofen - 1. Bgm. Christian Gerte

E-mail: gerte@vg-oberneuching.de

Bürgersprechstunde jeden Mittwoch von 15 - 17 Uhr

Termine nach telefonischer Vereinbarung

(Tel. 08123 / 93 26 64)

WICHTIGE TELEFONNUMMERN:

Notrufe:

Krankenhaus Erding 08122/59-0

Giftnotruf Klinikum Rechts der Isar 089 / 19 240

Landratsamt Erding 08122/58-0

Polizei Erding 08122/968-0

Polizei: 110

Rettungsdienst u. Feuerwehr: 112

Ärztl. Bereitschaftsdienst 116 117

Gemeinschaftspraxis Niederneuching

Dr. Ruth Legler, Dr. Seraina Achatz-Schenkel 08123 / 99 11 30

Zahnärzte

Zahnmedizin am Moosrain,

Dr. Marion Zacherl 08123 / 1429

Schulen:

Grundschule Niederneuching 08123 / 14 55

Grund- u. Mittelschule Finsing 08121 / 25005-0

Grundschule Ottenhofen 08121 / 487 07

Orterer Grund- u. Mittelschule Wörth 08123 / 93668-00

Kindergärten:

Kinderhaus St. Martin Oberneuching 08123 / 25 25

Kinderhaus Sancta Katharina Ottenhofen 08121 / 10 07

Büchereien:

Neuching 08123 / 988 79 96

Ottenhofen 08121 / 42 90 19

Nachbarschaftshilfe Ottenhofen 0176 / 20070701

Arbeitskreis Senioren Neuching

- Fahrdienst 08123 / 17 37

..... 08123 / 920 64

Ver- und Entsorgung:

Abwasserzweckverband Erdinger Moos 08122 / 498-0

Wasserzweckverband Moosrain 08122 / 982 80

NOTRUF:

WZV Moosrain 0800 / 666 77 246

+ Gemeinde Ottenhofen 0800 / 666 77 246

Erdgas Südbayern 08122/97790

Entstörungsdienst - öffentliche Stromversorgung der SEW

Stromversorgungs-GmbH Erding/Pretzen 08122 / 9827 49

Recyclinghof Neuching: Öffnungszeiten

1.04.-31.10. eines jeden Jahres Mi. 16-19 / Sa. 09-12 Uhr

1.11.-31.03. eines jeden Jahres Mi. 15-18 / Sa. 09-12 Uhr

Recyclinghof Ottenhofen: Öffnungszeiten

Jan., Feb., Mai, Juni, Juli, Aug., Sept., Dez.

Mi. 16 - 18 Uhr / Sa. 13 - 15 Uhr

März, April, Okt., Nov.

Mi. 15 - 18 Uhr / Sa. 13 - 16 Uhr

Kirchen:

Pfarramt Neuching, St.-Martin-Str. 5 08123 / 28 28

Pfarrverbandsbüro Moosinning, Kirchenstr. 7 08123 / 1404

Impressum

Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching



Erscheinungsweise:

freitags in den ungeraden Kalenderwochen

Verteilung: an alle erreichbaren Haushalte des Verbreitungsgebietes

Herausgeber, Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG, Peter-Henlein-Straße 1,
91301 Forchheim, Tel.: 09191/7232-0, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Der Gemeinschaftsvorsitzende, Thomas Bartl,
St. Martin Straße 9, 85647 Oberneuching,
oder ihre jeweilige Vertretung im Amt.

für den sonstigen redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil:

gemäß § 7 Abs.1 TMG: Geschäftsführer Christian Zenk
in LINUS WITTICH Medien KG.

Nach §§ 8 bis 10 TMG sind die LINUS WITTICH Medien als Diensteanbieter nicht verpflichtet, übermittelte oder gespeicherte fremde Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine Rechtswidrigkeit hinweisen.

Im Bedarfsfall Einzelexemplare durch den Verlag zum Preis von € 0,40 zzgl. Versandkostenanteil.

Für Text- und Anzeigenveröffentlichungen sowie Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störungen des Arbeitsfriedens bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Urheberrechtshinweise:

Der Inhalt und das Layout dieser Webpräsentation sind urheberrechtlich geschützt. Nachdrucke und sonstige Verwendung jeglicher Art, auch auszugsweise, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Verlages.

■ BEREITSCHAFTSDIENSTE

Apothekennotdienst

Ab dem Jahr 2025 hat sich der Apothekennotdienst leider geändert. Es gibt für die einzelnen Landkreise keine festen Notdienstgruppen mehr. Zukünftig kann der Apothekennotdienst nur noch wöchentlich auf folgender Seite aufgerufen werden: www.blak.de/notdienstsuche



**FÜR DEN NOTFALL:
IHRE APOTHEKEN-
NOTDIENSTSUCHE
IN BAYERN**

**Nächstgelegene
notdiensthabende
Apotheke:**

www.blak.de/notdienstsuche

Alternativ über:

- ▶ Apothekenfinder | aponet.de
- ▶ 22 8 33 (Mobilfunk: 0,69 € pro Min. oder pro SMS)
- ▶ 0800 00 22833 (kostenlos vom Festnetz)

■ Redaktionsschluss

Das nächste Amtsblatt der VG Oberneuching 2026 erscheint am

Freitag, 17.07.2026

Redaktionsschluss für dieses Amtsblatt ist am
Donnerstag, 09.07.2026 um 11:30 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft AMTLICH

■ Abfallwirtschaft

Abholtermine für Gelbe Säcke

Gemeinde Neuching, Feldlerchenstraße 13.07.2026
27.07.2026

Gemeinde Ottenhofen, Siggenhofen, Lieberharting,
Herdweg, Keckmühle, Unterschwillach, 13.07.2026
Wimpasing, Grund, Steinweg 27.07.2026

Abgabe für Problem Müll

Oberneuching Recyclinghof, Hauptstraße
25.09.2026 von 09:15-10:00 Uhr
Niederneuching Forellenweg
24.09.2026 von 08:00-08:45 Uhr
Ottenhofen Recyclinghof, neuer Friedhof
23.07.2026 von 09:00-10:00 Uhr

Abholtermine für Biomüll

Neuching und Ottenhofen 07.07.2026
21.07.2026
Neuching, Feldlerchenstraße 14.07.2026
28.07.2026

Abholtermine für Restmüll

Neuching und Ottenhofen 14.07.2026
28.07.2026
Restmüll Neuching,
Feldlerchenstraße 07.07.2026
21.07.2026

Papiertonnenleerung:

Gemeinde Neuching 16.07.2026
13.08.2026
Gemeinde Neuching- nur Feldlerchenstraße 07.07.2026
04.08.2026
Gemeinde Ottenhofen 09.07.2026
06.08.2026

Unsere neue „meinOrt“ App verfügt übrigens auch über einen integrierten Abfallkalender, den Sie jedoch zuvor auf Ihre Bedürfnisse zuschneiden müssen.

Dazu gehen Sie einfach unter dem Punkt „Mein meinOrt“ auf „Abfallbezirk“ und wählen dort den für Sie zuständigen Abfallbezirk aus (Neuching B = Feldlerchenstraße). Weiter unten können Sie (de-/) aktivieren, ob Sie am Vortag der Abholung um 17 Uhr eine Erinnerung erhalten wollen.

Unter dem Punkt „Mehr“ finden Sie dann den Abfallkalender für das Jahr 2025 für die von Ihnen aktivierte Gemeinde.



Sie können aber auch weiterhin die Abfall-App des Landkreises Erding verwenden. Mit ihr ist es möglich, auch unterwegs, schnell mal den nächsten Leerungstermin für Ihre Mülltonnen zu erfahren. Die App finden Sie entweder unter: <https://awido.cubefour.de/Customer/erding/App.aspx> oder Sie scannen das nachstehende Bild in einem QR-Scan-App direkt auf Ihr Handy ein:

■ Öffentliche Zahlungsaufforderung:

Am **01.07.2026** ist in den Gemeinden Neuching und Ottenhofen die **Jahreszahlung der Grundsteuer für 2026 fällig**.

Bei Vorliegen eines SEPA-Lastschriftmandates werden die jeweils fälligen Beträge von Ihrem Konto abgebucht.

Die Zahlung kann auch erfolgen durch Überweisung auf die nachstehend aufgeführten Konten:

Gemeinde Neuching:

VR-Bank Erding IBAN: DE58 7016 9605 0007 1108 20
BIC: GENODEF11SE
Sparkasse IBAN: DE66 7005 1995 0000 3500 90
Erding-Dorfen BIC: BYLADEM1ERD

Gemeinde Ottenhofen:

VR-Bank Erding IBAN: DE83 7016 9605 0007 4000 12
BIC: GENODEF1ISE

Sparkasse Erding-
Dorfen IBAN: DE27 7005 1995 0760 0064 86
BIC: BYLADEM1ERD

Es wird gebeten, von der unbaren Zahlungsweise Gebrauch zu machen.

Durch die rechtzeitige Entrichtung von Steuern und Abgaben werden Säumniszuschläge und Unkosten für weitere Maßnahmen vermieden.

Seniorenachmittag des Landkreises

EINLADUNG

Zu einem gemütlichen Beisammensein lädt Sie der Landkreis Erding
am **Freitag, 10. Juli 2026 von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr**
in den Gasthof Neuwirt, St.-Martin-Straße 14 in Oberneuching herzlichst ein.

Für Unterhaltung und entsprechende Bewirtung ist gesorgt.

Gilt als Eintrittskarte – Bitte mitbringen!

Busverbindungen: Siehe Rückseite

Ich freue mich sehr, Sie an diesem Tag begrüßen zu dürfen. Ihr

Landrat Martin Bayerstorfer

**Seniorenachmittag am Freitag, 10. Juli 2026 von 14:00 bis 17:00 Uhr
im Gasthof Neuwirt, Oberneuching, St.-Martin-Straße 14**

Bus 1	
Lüb, Bhst Li 507	13:36 Uhr
Wolfsleben, Bhst Li 507	13:40 Uhr
Niederneuching, Münchner Str., Bhst Li 507	13:42 Uhr
Oberneuching Gasthof	13:50 Uhr
Bus 2	
Herdweg, Ortsmitte, Römerstr.	13:20 Uhr
Siggenhofen am Kirchberg/Ecke am Loh	13:24 Uhr
Unterschwillach, Kirche	13:31 Uhr
Ottenhofen, Kindergarten, Meillerweg	13:38 Uhr
Ottenhofen, Bhst Li 507 (S-Bahn)	13:40 Uhr
Harlachen, Ortsmitte	13:45 Uhr
Holzhausen, Bhst Li 507	13:48 Uhr
Oberneuching Gasthof	13:50 Uhr
Rückfahrt 17:00 Uhr	

Bürger (ab 65 Jahre), die aufgrund einer Auskunftssperre keine Einladung erhalten haben, dürfen selbstverständlich gerne auch kommen. Bei Rückfragen können Sie sich gerne an Frau Steierer vom LRA Erding unter 08122/58-1195 wenden.

Schockanrufe

In letzter Zeit kam es im Bereich Erding zu mehreren telefonischen Betrugsversuchen.

Um nicht auch Opfer eines Betrugs zu werden:

- Beenden Sie das Telefonat, wenn Sie nicht sicher sind, wer anruft und Sie sich unter Druck gesetzt fühlen.
- Die Polizei ruft Sie niemals unter der Polizeinotrufnummer 110 an! Das machen nur Betrüger. Wenn Sie unsicher sind, wählen Sie die Nummer 110. Aber nutzen Sie dafür nicht die Rückruftaste!
- Rufen Sie den angeblich betroffenen Angehörigen unter der Ihnen bekannten Nummer an!
- Sprechen Sie am Telefon nie über Ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse.
- Übergeben Sie niemals Geld oder Wertsachen an unbekannte Personen!
- Ziehen Sie eine Vertrauensperson hinzu oder verständigen Sie über den Notruf 110 die Polizei!
- Sprechen Sie auch mit ihren Angehörigen über das Phänomen und warnen Sie sie vor dem Vorgehen der Täter!

Aus dem Fundamt

Im Gemeindebereich Ottenhofen wurde eine Damenarmbanduhr gefunden.

Näheres erfahren Sie unter der Tel. Nr. 08123/932660.

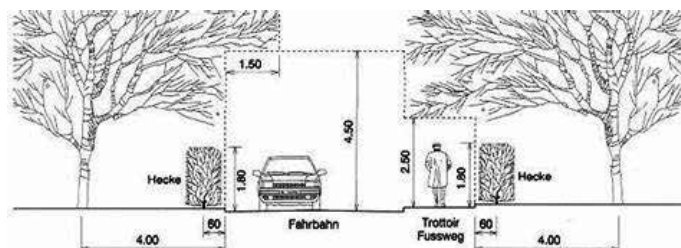
Zurückschneiden von Bäumen, Hecken und Sträuchern

Die Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching weist aus gegebenem Anlass darauf hin, dass Eigentümer bzw. Mieter von Grundstücken ihre Hecken, Bäume und Sträucher an der Grenze zu öffentlichen Verkehrsflächen so anzupflanzen bzw. zu pflegen haben, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird (gem. BayStrWG).

Es ist leider immer wieder festzustellen, dass teilweise die Zweige des Bewuchses entlang der Straßen und Wege in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichen und den Verkehr behindern. Kreuzungen und Einmündungen sind schlecht einsehbar. Straßenlampen und Verkehrszeichen sind oft durch privates Grün zugewachsen. Dieser „Wildwuchs“ beeinträchtigt sowohl die Verkehrssicherheit als auch die Orientierung aller Verkehrsteilnehmer.

Als Grundstückseigentümer sind Sie verkehrssicherungspflichtig. Sie haften für Unfälle und Schäden, die durch Überwuchs Ihrer Begrünung entstehen können. Daher sollten Sie im Interesse der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer folgende Hinweise beachten:

- Über den Fahrbahnen ist ein Bereich von 4,50 m Höhe und über den Geh- und Radwegen von 2,50 m Höhe freizuhalten (Lichttraumprofil), damit Fahrzeuge beziehungsweise Fußgänger und Fahrradfahrer die öffentlichen Straßen entsprechend ihrer Bestimmung nutzen können.



- Die Büsche und Bäume in der Nähe von Straßenlaternen und Leitungen sind so zu schneiden, dass der Lichtaustritt gewährleistet ist und keine Schäden an den Beleuchtungskörpern (zum Beispiel bei Sturm) entstehen können.
- Eigentümer von Eckgrundstücken haben ihre Bepflanzungen an Straßenkreuzungen und Einmündungen so zurückzuschneiden, dass in einem Bereich ab 0,80 m Höhe die Sicht nicht versperrt wird und somit ein Sichtdreieck (= das Sichtfeld, das dem Verkehrsteilnehmer zur Verfügung steht, wenn er von einer untergeordneten in eine übergeordnete Straße einbiegen möchte) für Autofahrer vorhanden ist.
- Hecken entlang von Gehwegen und Fahrradwegen sind so zurückzuschneiden, dass die gesamte Breite dieser Wege von den Fußgängern und Fahrradfahrern genutzt werden kann. Bitte sorgen Sie dafür, dass Pflanzen, die in Gehwege und Straßen hineinragen, zurückgeschnitten und störende Äste und Ranken entfernt werden.
- Auch abgestorbene Äste in den Bäumen müssen entfernt werden, damit niemand durch herunterfallendes Astwerk verletzt werden kann.
- Sorgen Sie dafür, dass Verkehrszeichen einschließlich Straßennamensschilder frei einzusehen sind.

Wir bitten Sie, Ihre Bepflanzungen in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren und die oben aufgeführten Punkte zu berücksichtigen.

Bei Rückfragen steht Ihnen das Ordnungsamt unter der Telefonnummer 08123/9326-60 zur Verfügung.

■ Internetseite der Gemeinde wieder erreichbar

Die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching steht den Bürgerinnen und Bürgern ab sofort wieder zur Verfügung.

Aufgrund eines technischen Sicherheitsvorfalls war die Homepage in den vergangenen Tagen vorsorglich nicht erreichbar.

Die erforderlichen Prüfungen und Arbeiten konnten inzwischen erfolgreich abgeschlossen werden. Es gibt keine Hinweise auf einen Verlust oder Missbrauch von Daten. Die Sicherheit der Systeme wurde überprüft und die Internetseite kann wieder wie gewohnt genutzt werden.

Die Verwaltung bedankt sich für das Verständnis während der vorübergehenden Einschränkungen.

Herzlichst Ihre
VG Oberneuching

Neuching AMTLICH

■ Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026

Die Gemeinde Neuching hat die Haushaltssatzung für das Jahr 2026 erlassen, sie tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen wurde in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching in Oberneuching, St.-Martin-Str. 9, 85467 Neuching, Zimmer 11, niedergelegt (Art. 26 Abs. 2 GO) und zur Einsicht bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§ 4 Bekanntmachungsverordnung, Art. 65 Abs. 3 Gemeindeordnung).

Das Landratsamt Erding hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 16.06.2026, Az.: 31-1-9410.5 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan rechtsaufsichtlich gewürdigt und die Genehmigung erteilt.

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuching, Landkreis Erding für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erläßt die Gemeinde Neuching folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 8.684.550,00 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.715.900,00 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **500.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Oberneuching, 17.06.2026

Gemeinde Neuching
Thomas Bartl
Erster Bürgermeister

■ Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 4a Abs. 3 BauGB)

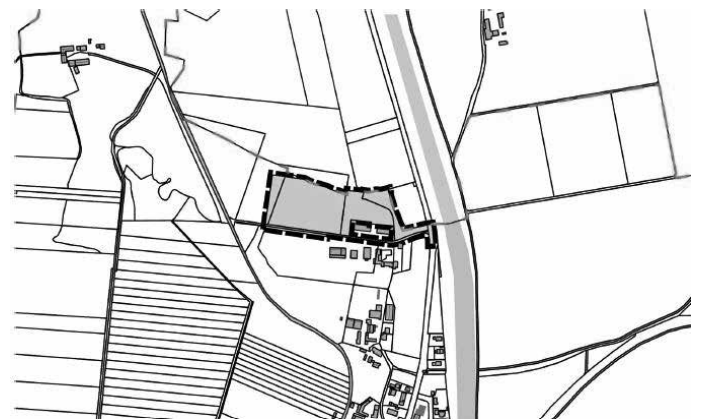
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Baustoffrecyclinganlage“

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuching hat in seiner Sitzung am 04.06.2024 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Baustoffrecyclinganlage“ beschlossen. Der Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 14.01.2025 wurde in der Sitzung am 14.01.2025 gebilligt und zur Auslegung beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 07.04.2025 bis 09.05.2025 statt. In der Sitzung des Gemeinderats am 13.01.2026 wurde der Auslegungsbeschluss für die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB gefasst. Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 09.02.2026 bis 13.03.2026 statt. In der Sitzung des Gemeinderats am 16.06.2026 wurde der Auslegungsbeschluss für die erneute Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB gefasst.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Baustoffrecyclinganlage“ liegt am nördlichen Ortsrand von Niederneuching. Das Planungsareal grenzt im Osten an die Kreisstraße ED 5. Parallel dazu verläuft östlich anschließend der Mittlere Isarkanal. Etwa 100 m westlich des Geltungsbereichs fließt die Dorfen. Das Plangebiet ist über den Stemmerweg erschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich beinhaltet die Grundstücke Fl.-Nrn. 126/4 (Teilfläche), 130/2 (Teilfläche), 125/2 (Teilfläche), 127, 127/2 (Teilfläche), 128, 131 (Teilfläche) und 468 (Teilfläche) Gem. Niederneuching und umfasst eine Fläche von ca. 3,26 ha.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist auch aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist:



Übersichtskarte Bestandsituation, Plangebiet ohne Maßstab, FINAL Floros & Lindner Part mbB

Die Gemeinde Neuching verfolgt mit der Ausweisung einer gewerblichen Baufläche zur Erweiterung des bestehenden Recyclingbetriebs das Ziel, eine benötigte Gewerbefläche für die Lagerung und Aufbereitung von Baustoffen zu schaffen.

Anlass für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist der Bedarf an zusätzlich benötigter Gewerbefläche zur Erweiterung eines bestehenden Betriebs für die Verarbeitung von recyclebaren Baustoffen.

Der Bebauungsplan ist vorhabenbezogen und umfasst neben neuen Lagerflächen für die verschiedenen Baustoffe, die als Haufwerke gelagert werden, den Bau einer Halle für das Recycling von abgebrochenen Baumaterialien.

Parallel dazu soll die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuching erfolgen. Die Aufstellung des Bebauungsplans soll im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB erfolgen.

Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 16.06.2026 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Baustoffrecyclinganlage“ bestehend aus Satzung, Vorhaben- und Erschließungsplan, Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 16.06.2026 liegt vom

Mo., 13.07.2026 bis einschließlich Fr., 14.08.2026

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching, St.-Martin-Str. 9, 85467 Oberneuching, 1. OG. im Flurbereich des Bauamts während der üblichen Öffnungszeiten (Mo - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr, Mittwoch auch 14.00 - 18.00 Uhr) aus.

Auch liegen die eingegangenen Stellungnahmen und die Abwägung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB mit aus.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching (<https://www.vg-oberneuching.de/>) unter „Neuching“, „Neuching – aktuelle Meldungen“ eingesehen werden.

Die Bürgerinnen und Bürger können sich während der allgemeinen Geschäftsstunden über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern.

Auch diesbezügliche Fragen können telefonisch oder per E-Mail geklärt werden.

Die verfügbaren umweltrelevanten Informationen sind der Bekanntmachung nachfolgend angefügt und die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Sie erreichen die Gemeindeverwaltung auf folgendem Weg:

- Telefon: 08123 / 9326-60
- E-Mail: info@vg-oberneuching.de

Die Unterlagen werden während des gesamten Zeitraums der Auslegung auch in Papierform zugänglich gemacht. Sollten Sie eine unmittelbare Einsichtnahme wünschen, werden nach telefonischer Terminvereinbarung (s.o.) die Unterlagen in einem (separaten) Raum zugänglich gemacht.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplans abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art.6 Abs.1 Buchstabe e DSGVO i.V. mit §3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Gemeinde Neuching
Neuching, den 26.06.2026
1. Bürgermeister
Thomas Bartl

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Baustoffrecyclinganlage“
und 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuching

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgut	Art der vorhandenen Information	Schlagwort
Mensch	- Vorhandene Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen - Beschreibung Betriebsabläufe lt. Begründung	Lärm-, Staub- u. Abgaskontrolle
	- Schalltechnische Untersuchung (Steger & Partner vom 30.06.2025) - TA Lärm	Untersuchung Verkehrsräusche KR ED 5 u. Betriebslärm; Immissionsschutz (gesunde Wohn- u. Arbeitsverhältnisse), Lärmüberschreitungen, Vermeidungsmaßnahmen
Naturhaushalt (Tiere u. Pflanzen)	- Biotopkartierung Bayern (BayernAtlas) - Bestandsaufnahme durch Landschaftsplaner im Juli 2024 - saP (Dipl.-Ing. K. Burbach vom 09.09.2025)	Lebensräume und Arten (Pflanzen und Tiere) inkl. Artenschutz
	- Schutzgebietskartierung (BayernAtlas)	Schutzgebiete
	- Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (auf Flächenbasis von 2003)	Eingriffsregelung, Ausgleichsflächen
	- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (vom 27.02.2026)	Eingrünung, Ausgleich, Artenschutz

Boden / Relief	- Übersichtsbodenkarte Bayern M 1:25.000 - Moorbodenkarte von Bayern (FIN-Web) - Bestandsaufnahme durch Landschaftsplaner im Juli 2024 - Digitale Höhenlinienkarte BayernAtlas - Stellungnahme LRA Erding Fachbereich 42-2 Bodenschutz (vom 24.02.2026)	Bodenart Moorbodenschutz Relief Geländehöhen Altlasten
	- Vorhandene Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen - Beschreibung Betriebsabläufe lt. Begründung - LEP 2023	Staub- u. Abgaskontrolle Nachhaltige Energieinfrastruktur
	- Regionalplan - BayernAtlas - Angaben Gemeinde	Trink-/Hochwasserschutzgebiete Oberflächengewässer Grundwasserstand
	- Stellungnahme Abwasserzweckverband Erdinger Moos (vom 06.03.2026) u. Begründung - Stellungnahme LRA Erding Sachgebiet 42-2 Wasserrecht (vom 16.02.2026)	Entwässerung
Landschaft	- Regionalplan Nr. 14 „München“ - Naturräumliche Gliederung (FIN-web) - Bestandsaufnahme durch Landschaftsplaner Im Juli 2024 in Verbindung mit BayernAtlas	Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Zielstellungen zur Entwicklung der Landschaft Blickbeziehungen, charakteristische Grünstrukturen, Erholungspotential
	- DenkmalAtlas Bayern	Bodendenkmäler
	- Landesentwicklungsprogramm Bayern 2023 - Regionalplan Nr. 14 „München“ 01.04.2019 - Flächennutzungsplan Gemeinde Neuching -08.04.2025 - Umweltbericht zum Bebauungsplan	Beachtung überregionaler Planungen Darstellung des Umweltbestandes gegliedert nach Schutzgütern sowie Prognose der Auswirkungen durch das Vorhaben

■ Erneute Beteiligung
der Öffentlichkeit
(§ 4a Abs. 3 BauGB)

zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans
der Gemeinde Neuching

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuching hat in seiner Sitzung am 04.06.2024 die 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuching beschlossen. Der Vorentwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 14.01.2025 wurde in der Sitzung am 14.01.2025 gebilligt und zur Auslegung beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 07.04.2025 bis 09.05.2025 statt. In der Sitzung des Gemeinderats am 13.01.2026 wurde der Auslegungsbeschluss für die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB gefasst.

Die ursprünglich als 10. Änderung des Flächennutzungsplans begonnene Fortschreibung des Flächennutzungsplans wird nach der zwischenzeitlichen Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuching als 1. Änderung des Flächennutzungsplans fortgeführt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 09.02.2026 bis 13.03.2026 statt. In der Sitzung des Gemeinderats am 16.06.2026 wurde der Auslegungsbeschluss für die erneute Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB gefasst.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans liegt am nördlichen Ortsrand von Niederneuching. Das Planungsareal grenzt im Osten an die Kreisstraße ED 5. Parallel dazu verläuft östlich anschließend der Mittlere Isarkanal. Etwa 100 m westlich des Geltungsbereichs fließt die Dorfen. Das Plangebiet ist über den Stemmerweg erschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich beinhaltet die Grundstücke Fl.-Nr. 126/4 (Teilfläche), 130/2 (Teilfläche), 125/2 (Teilfläche), 127, 127/2 (Teilfläche), 128, 131 (Teilfläche) und 468 (Teilfläche) Gem. Niederneuching und umfasst eine Fläche von ca. 3,26 ha.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans ist auch aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist:



Übersichtskarte Bestandssituation, Plangebiet ohne Maßstab, FINAL Floros & Lindner Part mbB

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans verfolgt die Gemeinde Neuching das Ziel, die Erweiterung für den bestehenden Recyclingbetrieb der Firma HasnBau GmbH planerisch zu ermöglichen.

Anlass für die 1. Änderung des Flächennutzungsplans ist der Bedarf an zusätzlich benötigter Gewerbefläche zur Erweiterung eines bestehenden Betriebs für die Verarbeitung von recyclebaren Baustoffen.

Die Erweiterung betrifft sowohl die Lagerflächen für Baustoffe als auch den Neubau einer Halle für das Recycling abgebrochener Baumaterialien.

Parallel dazu soll die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Baustoffrecyclinganlage“ erfolgen. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans soll im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB erfolgen.

Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 16.06.2026 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuching bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 16.06.2026 liegt vom

Mo., 13.07.2026 bis einschließlich Fr., 14.08.2026

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching, St.-Martin-Str. 9, 85467 Oberneuching, 1. OG. im Flurbereich des Bauamts während der üblichen Öffnungszeiten (Mo - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr, Mittwoch auch 14.00 - 18.00 Uhr) aus.

Auch liegen die eingegangenen Stellungnahmen und die Abwägung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB mit aus.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching (<https://www.vg-oberneuching.de/>) unter „Neuching“, „Neuching – aktuelle Meldungen“ eingesehen werden.

Die Bürgerinnen und Bürger können sich während der allgemeinen Geschäftsstunden über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern.

Auch diesbezügliche Fragen können telefonisch oder per E-Mail geklärt werden.

Die verfügbaren umweltrelevanten Informationen sind der Bekanntmachung nachfolgend angefügt und die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Sie erreichen die Gemeindeverwaltung auf folgendem Weg:

- Telefon: 08123 / 9326-60
- E-Mail: info@vg-oberneuching.de

Die Unterlagen werden während des gesamten Zeitraums der Auslegung auch in Papierform zugänglich gemacht. Sollten Sie eine unmittelbare Einsichtnahme wünschen, werden nach telefonischer Terminvereinbarung (s.o.) die Unterlagen in einem (separaten) Raum zugänglich gemacht.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf des Flächennutzungsplans abgeben. Nicht

fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art.6 Abs.1 Buchstabe e DSGVO i.V. mit §3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Gemeinde Neuching
Neuching, den 26.06.2026
1. Bürgermeister
Thomas Bartl

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Baustoffrecyclinganlage“ und 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuching

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgut	Art der vorhandenen Information	Schlagwort
Mensch	- Vorhandene Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen - Beschreibung Betriebsabläufe lt. Begründung	Lärm-, Staub- u. Abgaskontrolle
	- Schalltechnische Untersuchung (Steger & Partner vom 30.06.2025) - TA Lärm	Untersuchung Verkehrsgeräusche KR ED 5 u. Betriebslärm; Immissionsschutz (gesunde Wohn- u. Arbeitsverhältnisse), Lärmüberschreitungen, Vermeidungsmaßnahmen
Naturhaushalt (Tiere u. Pflanzen)	- Biotopkartierung Bayern (BayernAtlas) - Bestandsaufnahme durch Landschaftsplaner im Juli 2024 - saP (Dipl.-Ing. K. Burbach vom 09.09.2025)	Lebensräume und Arten (Pflanzen und Tiere) inkl. Artenschutz
	- Schutzgebietskartierung (BayernAtlas)	Schutzgebiete
	- Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (auf Flächenbasis von 2003)	Eingriffsregelung, Ausgleichsflächen
	- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (vom 27.02.2026)	Eingrünung, Ausgleich, Artenschutz
Boden / Relief	- Übersichtsbodenkarte Bayern M 1:25.000	Bodenart
	- Moorbodenkarte von Bayern (FIN-Web)	Moorbodenschutz
	- Bestandsaufnahme durch Landschaftsplaner im Juli 2024	Relief
	- Digitale Höhenlinienkarte BayernAtlas - Stellungnahme LRA Erding Fachbereich 42-2 Bodenschutz (vom 24.02.2026)	Geländehöhen Altlasten
Luft / Klima	- Vorhandene Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen - Beschreibung Betriebsabläufe lt. Begründung	Staub- u. Abgaskontrolle
	- LEP 2023	Nachhaltige Energieinfrastruktur
Wasser	- Regionalplan	Trink-/Hochwasserschutzgebiete
	- BayernAtlas	Oberflächengewässer
	- Angaben Gemeinde	Grundwasserstand

	- Stellungnahme Abwasserzweckverband Erdinger Moos (vom 06.03.2026) u. Begründung - Stellungnahme LRA Erding Sachgebiet 42-2 Wasserrecht (vom 16.02.2026)	Entwässerung
Landschaft	- Regionalplan Nr. 14 „München“	Landschaftliches Vorbehaltsgebiet
	- Naturräumliche Gliederung (FIN-web)	Zielstellungen zur Entwicklung der Landschaft
	- Bestandsaufnahme durch Landschaftsplaner Im Juli 2024 in Verbindung mit BayernAtlas	Blickbeziehungen, charakteristische Grünstrukturen, Erholungspotential
Kultur- / Sachgüter	- DenkmalAtlas Bayern	Bodendenkmäler
Umweltrelevante Planungen	- Landesentwicklungsprogramm Bayern 2023 - Regionalplan Nr. 14 „München“ 01.04.2019 - Flächennutzungsplan Gemeinde Neuching –08.04.2025	Beachtung überregionaler Planungen
	- Umweltbericht zum Bebauungsplan	Darstellung des Umweltbestandes gegliedert nach Schutzgütern sowie Prognose der Auswirkungen durch das Vorhaben

■ Geschäftsordnung des Gemeinderats Neuching (Geschäftsordnung – GeschO)

Inhaltsverzeichnis

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7 Vorberatende Ausschüsse

§ 8 Rechnungsprüfungsausschuss

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 9 Vorsitz im Gemeinderat

§ 10 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

§ 11 Einzelne Aufgaben

§ 12 Vertretung der Gemeinde nach außen

§ 13 Abhalten von Bürgerversammlungen

§ 14 Sonstige Geschäfte

2. Stellvertretung

§ 15 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 16 Verantwortung für den Geschäftsgang

§ 17 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

§ 18 Öffentliche Sitzungen

§ 19 Nichtöffentliche Sitzungen

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 20 Einberufung

§ 21 Tagesordnung

§ 22 Form und Frist für die Einladung

§ 23 Anträge

III. Sitzungsverlauf

§ 24 Eröffnung der Sitzung

§ 25 Eintritt in die Tagesordnung

§ 26 Beratung der Sitzungsgegenstände

§ 27 Abstimmung

§ 28 Wahlen

§ 29 Anfragen

§ 30 Beendigung der Sitzung

IV. Sitzungsniederschrift

§ 31 Form und Inhalt

§ 32 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

V. Geschäftsgang der Ausschüsse.

§ 33 Anwendbare Bestimmungen

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 34 Art der Bekanntmachung

C. Schlussbestimmungen.

§ 35 Änderung der Geschäftsordnung

§ 36 Verteilung der Geschäftsordnung

§ 37 Inkrafttreten

Der Gemeinderat Neuching gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende

Geschäftsordnung

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

(2) Der Gemeinderat überträgt die in § 7 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Gemeinderatsentscheidungen.

§ 2

Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerwürde (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter den Gemeinderatsmitgliedern (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf (z.B. aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der GO oder Genehmigungsvorbehalte nach KAG, BauGB, KommZG),
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle Bebauungspläne und Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuches sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 der bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen der Art. 81 Abs. 2 der bayerischen Bauordnung
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten (z.B. Grundsatzentscheidungen bzgl. Gewährung einer Arbeitsmarktzulage, Verkürzung von Stufenlaufzeiten) und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen (z.B. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Beteiligung),
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamts und der Prüfer oder Prüferinnen (Art. 104 Abs. 3 GO), die Benennung und Abberufung des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten, sowie den Vorschlag von Schöffinnen und Schöffen
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),

17. die allgemeine Festsetzung von Abgaben, Tarifen und Entgelten,
18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,[1]
19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestaltung und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,²⁾
20. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
21. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
22. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Regional- und Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
23. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
24. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
25. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
26. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
27. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Gemeinde als Träger zur Mitwirkung betroffen ist.

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

- (1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen einzelne Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) ¹Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien ^[2]

- (1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.
- (3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 22 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 23 versandt werden.[3]
- (4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 18 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

- (1) ¹Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens drei[4] Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).
- (2) ¹Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6

Bildung, Vorsitz, Auflösung

Hare-Niemeyer:

- (1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt. ⁴Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. ⁵Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ⁶Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. ⁷Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche

Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin namentlich bestellt.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7

Vorberatende Ausschüsse

(1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:

1. Kinder- und Familienausschuss
- a) Maßnahmen zur Inklusion / Barrierefreiheit
- b) Angelegenheiten im Bereich Kinder, Jugend, Familie und Soziales
- c) Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes
- d) Angelegenheiten der Jugendpflege
- e)

Der Ausschuss wird quartalsweise einberufen.

§ 8

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin

1. Aufgaben

§ 9

Vorsitz im Gemeinderat

(1) ¹Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). ²Er oder sie bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er sie die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 10

Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) ¹Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse des oder der Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten und Gemeindebeamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). ²Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.

(4) ¹Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er

Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 11

Einzelne Aufgaben des ersten Bürgermeisters

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalstellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
9. die Aufgaben als Vorsitzender oder Vorsitzende des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
10. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:
- a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften sowie etwaiger Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderates,
- b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
- im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
- im Übrigen bis zu einem Betrag von zw. 22.400 € im Einzelfall [5],

- b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
- Erlass 2.240 € [6]
 - Niederschlagung 11.200 € [7]
 - Stundung bis zu einem Jahr 22.400 € [8]
über ein Jahr 11.200 €
 - Aussetzung der Vollziehung 11.200 € [9]
- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 11.200 € [10] und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.600 € [11] im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 12.000 € [12],
- e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 6.000 € [13] erhöhen,
- f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 2.240 € [14] je Einzelfall.
3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessurteilen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichs sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 22.400 € [15] nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.
4. in Bauangelegenheiten:
- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 1 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 2 Satz 6 BayBO,
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m
- im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist, [16]
- innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
- d) die Zustimmung nach § 36a BauGB für die Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 bei Abweichungen, die einem Einzelvorhaben nach § 246e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 dienen und keinen erheblichen Abweichungsumfang aufweisen,
- im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, oder
- innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils
- e) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
- f) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 12

Vertretung der Gemeinde nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 11 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

§ 13

Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern und Gemeindebürgerinnen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 14

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Testamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 15

Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser oder diese ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten, zweiten und dritten Bürgermeisters bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO eine weitere Stellvertretung bei Bedarf.

(3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 16

Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Gemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeglieder an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem

zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat.

§ 17

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 18

Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des oder der Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 19

Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 20

Einberufung

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 20. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm oder ihr stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden im Sitzungssaal der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching statt; sie beginnen in der Regel um 19:30 Uhr. ²Regelmäßiger Sitzungstag für Gemeinderatssitzungen ist der Dienstag. ³In der Einladung (§ 22) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 21

Tagesordnung

(1) ¹Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 22

Form und Frist für die Einladung

Elektronische Ladung, Einsatz eines Ratsinformationssystems

(1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch [17] zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) [18] eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. ³Ist eine elektronische Sitzungsladung ausnahmsweise seitens der Gemeinde technisch oder rechtlich unmöglich, werden die Gemeinderatsmitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie weiterer Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, soweit diese sachdienlich sind und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen, geladen.

(2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 23

Anträge ^[19]

Schriftliche oder elektronische Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens am 14. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Anträge auf Festsetzung eines Ordnungsgeldes nach Art. 53 Abs. 3 GO u. ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 24

Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) ¹Die Genehmigung der nicht öffentlichen Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird in nicht öffentlicher Sitzung abgestimmt. Die nicht öffentlichen Sitzungsprotokolle werden ebenfalls im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

§ 25

Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 19), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) ¹Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 26

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der oder die Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem Vorsitzenden erteilt wird. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) Gegen Mitglieder der Gemeinderats, die die Ordnung erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats ein Ordnungsgeld bis zu 500 €, im Wiederholungsfalle bis zu 1000 € festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).

(9) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(10) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 27

Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 17 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 28

Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 29

Anfragen

¹Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen der Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 30

Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung. Die Sitzung ist spätestens um 23:00 Uhr zu Ende.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 31

Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 32

Einsichtnahme und Abschrifterteilung [20]

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger und Gemeindebürgerinnen Einsicht nehmen und sich gegen Kostenersatz Kopien für den Eigengebrauch

erteilen lassen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) ¹Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse für den Eigengebrauch erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 33

Anwendbare Bestimmungen

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 16 bis 30 sinngemäß. ²Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nicht-öffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 34

Art der Bekanntmachung

(1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde amtlich bekannt gemacht.

(2) Die Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates erfolgt aufgrund Art. 52 Abs. 1 GO durch Anschlag in den Gemeindetafeln nach Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 bekannt gemacht.

(3) Die Gemeinde unterhält folgende Gemeindetafeln:

1. Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching, St.-Martin-Str. 9, Oberneuching
2. Kirchenstraße Niederneuching, Nähe Anwesen Kirchenstraße 1, Niederneuching

C. Schlussbestimmungen

§ 35

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 36

Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf. Zudem ist die Geschäftsordnung auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching abrufbar.

§ 37

Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 16.06.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 06.05.2020 außer Kraft.

Neuching, den 16.06.2026

Thomas Bartl

1. Bürgermeister

[1] Diese Regelung ist auf § 9 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b abzustimmen.

[2] Die im Rahmen der Mandatsausübung anfallenden Kosten für den Umgang mit elektronischen Dokumenten (Beschaffung eines Empfangsgeräts, Fertigung von Ausdrucken u.a.) und deren Schutz können z.B. über eine monatliche IT-Pauschale abgegolten werden.

[3] Vgl. das Muster „Zugangseröffnung für die elektronische Kommunikation“. Die Regelung des § 4 Abs. 3 kann entfallen, wenn die Ladung zur Gemeinderatssitzung, der Versand der Sitzungsunterlagen und die Antragstellung ausschließlich schriftlich (nach § 25 Variante 4, § 26 Variante 1) erfolgen und Niederschriften über öffentliche Sitzungen nicht elektronisch (vgl. § 35 Abs. 3) übermittelt werden sollen.

[4] Vorschlag: 3 Mitglieder.

[5] Es wird vorgeschlagen, je nach Größe der Gemeinde 8 € je Einwohner und Einwohnerin festzusetzen. Es handelt sich jeweils um Bruttobeträge. 2785 Einwohner aktuell – gerechnet mit 2800! (22.400 Euro)

[6] Vorschlag: 10 % von Fußnote 5.

[7] Vorschlag: 50 % von Fußnote 5.

[8] Vorschlag: bis zu einem Jahr wie Fußnote 9, über einem Jahr 50 % davon.

[9] Vorschlag: 50 % von Fußnote 5.

[10] Vorschlag: 50 % von Fußnote 5.

[11] Vorschlag: 25 % von Fußnote 5.

[12] Vorschlag: wie Fußnote 5.

[13] Vorschlag: 50 % von Fußnote 5.

[14] Vorschlag: 10 % von Fußnote 5 im Einzelfall.

[15] Vorschlag: wie Fußnote 5.

[16] Kriterien für die „Geringfügigkeit“ können ggf. unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse und der Festsetzung des betreffenden Bebauungsplans entwickelt werden.

[17] Vgl. § 4 Abs. 3.

[18] Vgl. dazu das Muster „Datenschutzbelehrung Ratsinformationssystem“.

[19] Diese Regelung ist auf § 25 abzustimmen.

[20] Absatz 3 ist auf § 25 abzustimmen.

■ 1. Änderung der „Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts“

Die Gemeinde Neuching erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-II, zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVl. S. 737), folgende 1. Änderung der Satzung:

§ 1 Änderung des § 2

Der § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

a) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und drei ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

Der RPA setzt sich wie folgt zusammen:

	Vorsitz:			
2026 - 2027	GR Bauer	GR Ertl	GR Hermansdorfer	GR Aulehner
2028	GR Bauer	GR Winkler	GR Sedlmeir	GR Mittermaier
2029	GR Steiner	GR Winkler	GR Sedlmeir	GR Mittermaier
2030 - 2031	GR Steiner	GR Schindlbeck	GR Lichtmannegger	GR Hainz

b) den Familien- und Sozialausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und fünf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) 'Den Vorsitz in dem in Absatz 1 Buchst. b genannten Ausschuss führt der erste Bürgermeister. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt das jeweils zuerst genannte Gemeinderatsmitglied.

(3) 'Der Familien- und Sozialausschuss ist vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 16.06.2026 in Kraft.

Oberneuching, 16.06.2026

Thomas Bartl

Erster Bürgermeister

■ Gemeinderatssitzung Neuching

Am Dienstag, 07.07.2026 findet um 19:30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der VG in Oberneuching eine öffentliche bzw. nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Neuching statt, zu der hiermit eingeladen wird.

Die genaue Tagesordnung kann zeitnah der örtlichen Presse, den Anschlagtafeln der Gemeinde Neuching oder unserer Internetseite (www.vg-oberneuching.de, oben links im Bürgerinformationssystem) entnommen werden.

■ Stellenanzeige

Die Gemeinde Neuching (Lkr. Erding) sucht für ihr
Kinderhaus St. Martin eine/n

Küchenhilfe/helfer

zum 01.09.2026

Wir sind **ein Haus für Kinder** und suchen eine/n **Küchenhilfe/helfer** für unsere Mittagsbetreuung, die/der sich auf die spannende Aufgabe in einer altersgemischten Einrichtung freut.

Unsere Kinder sind im Alter von ca. einem Jahr bis 11 Jahren.

Es wäre schön, wenn auch Sie, wie wir, gerne im Team arbeiten und flexibel auf die Bedürfnisse unseres gesamten Hauses eingehen wollen.

Wenn Sie neugierig geworden sind, und auf eine Teilzeitstelle mit 10 Stunden, aufgeteilt auf 5 Arbeitstage, viel Wert legen, dann besuchen Sie uns doch auf der Homepage www.vg-oberneuching.de.

Dort finden Sie uns unter der Rubrik Neuching / Kindergarten. Hier können Sie die Kinder, das Team und unser Haus kennen lernen.

Die Gemeinde Neuching als Arbeitgeberin bietet eine Teilzeitstelle mit Vergütung, Urlaub und den üblichen Sozialleistungen nach den Tarifbestimmungen des öffentlichen Dienstes (TVöD/VKA).

Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte per E-Mail (max. 5MB) an holzinger@vg-oberneuching.de

oder per Post an Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching, St-Martin Straße 9, 85467 Neuching.

Für Auskünfte stehen Ihnen Herr Bürgermeister Bartl (08123/932663) und die Kinderhausleiterin Frau Mair (08123/2525) gerne zur Verfügung.

WATTURNIER
IM FESTZELT



DISCO
PARTY

MIT
DJ
JOSCH

DONNERSTAG 09.07. FREITAG 10.07.

Schweiger
Brau

1956-2026

FESTWOCH

FESTWOCH

09. - 12.07.26

09. - 12.07.26

SAMSTAG 11.07. SONNTAG 12.07.

Festzeltparty

mit

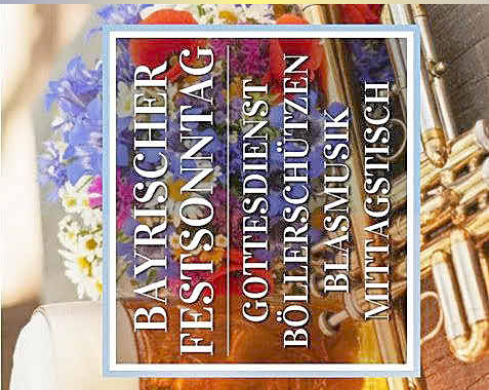




BAYRISCHER
FESTSONNTAG

GOTTESDIENST
BÖLLERSCHÜTZEN

BLASMUSIK
MITTAGSTISCH



1956-2026

FESTWOCH

FESTWOCH

09.-12.07.26

09.-12.07.26

FESTPROGRAMM



DONNERSTAG
9. JULI

16:00

Auftakt im Festzelt mit Biergartenbetrieb
- gemütliches Beisammensein mit Brotzeit-

19:00

WATTURNIER im Festzelt



10. JULI

16:00

Biergarten-Opening

19:00

DISCO PARTY mit DJ JOSCH



11. JULI

09:00

Jugend Fußballturnier

12:00

Dorfmeisterschaft der Stockschützen

14:00

GROSSER KINDERNACHMITTAG

Spielerstationen • Tombola • Kinderschminken
Basteltisch • Fussball Darts • Coffee Bike

17:00

Einlass Festzelt

18:00

FESTZELTPARTY mit Barbetrieb & Livemusik von



12. JULI

10:00

Gottesdienst mit Böllerschießen im Anschluss

11:30

MITTAGSTISCH mit Blasmusik der Stadtkapelle Erding

14:30

Kaffee & Kuchen mit Barbetrieb

15:30

Auftritt der DJK Kindertanzgruppe



Kommunale Verkehrsüberwachung Neuching

16.06.2026

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
05:58 Uhr	09:00 Uhr	Oberneuching, Hauptstraße, Am Bründl i. H. BHS	FTO	240	10
			Niederneuching	265	30

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 72 km/h

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
09:55 Uhr	13:00 Uhr	Neuching-Wolfsleben, Münchner Straße, i. H. Am Kampelbach 1	Niederneuching	403	8
			Lüß	382	20

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 75 km/h

20.06.2026

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
06:59 Uhr	10:00 Uhr	Neuching-Wolfsleben, Münchner Str. i. H. Einm. Angerweg	Erding	240	10
			Niederneuching	265	30

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 72 km/h

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
10:57 Uhr	13:00 Uhr	Oberneuching, Hauptstraße, Am Bründl, i.H. BHS	Markt Schwaben	114	7
			Neuching	142	11

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 77 km/h

24.06.2026

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
09:53 Uhr	13:00 Uhr	Neuching-Lüß, Münchner Straße i.H. BHS	Neuching	401	25
			Neufinsing	338	6

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 71 km/h

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll der Gemeinde Neuching

Sitzungstag 05.05.2026

öffentliche Sitzung

Beschlüsse aus nicht-öffentlicher Sitzung

Sachvortrag:

In der nicht-öffentlichen Sitzung vom 21.04.2026 wurde die Vergabe der Putz- und Malerarbeiten für das Rathaus Neuching beschlossen.

Es erging folgender Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis und beschließt, die Arbeiten zur Instandsetzung der Westfassade des Rathauses Neuching an die Firma Kobler aus Eitting zu vergeben, da das wirtschaftlichste Angebot vorliegt.

Der Antrag wurde mit 13:0 Stimmen angenommen.

Festlegung der Anzahl der weiteren Bürgermeister

Sachvortrag:

In der vergangenen Legislaturperiode hat der Gemeinderat Neuching zwei weitere stellvertretende Bürgermeister bestellt.

Laut Geschäftsordnungsmuster wäre es aber auch möglich nur einen weiteren Bürgermeister zu benennen.

Alternativ gibt es auch die Möglichkeit, in der Geschäftsordnung neben den beiden weiteren Bürgermeistern (d.h. 2. und 3. Bürgermeister) bereits weitere Gemeinderatsmitglieder zu Stellvertretern zu berufen.

Die Verwaltung schlägt vor, wie in der vergangenen Amtszeit jeweils einen zweiten und einen dritten Bürgermeister zu wählen, da sich dies bewährt hat. Weitere Stellvertreter werden nur im Bedarfsfall benannt.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und beschließt für die kommende Amtszeit zwei weitere ehrenamtliche Bürgermeister zu wählen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

Wahl des/der weiteren Bürgermeister nach Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO

Sachvortrag:

Wahl des Zweiten Bürgermeisters:

Zur Wahl des zweiten Bürgermeisters bildet der Gemeinderat einen Wahlausschuss. Es wird vorgeschlagen den Wahlausschuss aus Herrn Bürgermeister Bartl, GL Knauer und Frau De Vita zu besetzen.

Beschluss:

Dem Vorschlag für die Besetzung des Wahlausschusses wird zugestimmt.

Anschließend findet eine geheime Wahl bzw. finden geheime Wahlen statt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

Verordnung der weiteren Bürgermeister nach Art. 27 KWBG

Sachvortrag:

Einstimmig gewählt wurde Christian Steiner als 2. Bürgermeister und Markus Lanzl als 3. Bürgermeister.

Den Diensteid nimmt der 1. Bürgermeister ab.

Erlass der Hauptsatzung

Sachvortrag:

Dem Gemeinderat liegt der Entwurf der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrecht vor. Diese entspricht dem Muster des Bayerischen Gemeindetages und den Regelungen der vorherigen Legislaturperiode.

Zusätzlich wurden zur Information die letzten Satzungen inkl. der beiden Änderungen als Anlage beigefügt. Grundsätzlich ist es jederzeit möglich die Hauptsatzung durch Mehrheitsbeschluss zu ändern.

	Vorsitzender			
2026-2027	GR Bauer	GR Ertl	GR Hermansdorfer	GR Aulehner
2028	GR Bauer	GR Winkler	GR Sedlmeir	GR Mittermaier
2029	GR Steiner	GR Winkler	GR Sedlmeir	GR Mittermaier
2030 - 2031	GR Steiner	GR Schindlbeck	GR Lichtmannegger	GR Hainz

Beschluss 1:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und beauftragt diese, den Bauausschuss in der bisherigen Form als beratenden Bauausschuss aufzulösen und in die Gemeinderatssitzungen zu integrieren.

Abstimmungsergebnis 1:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	3
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

Beschluss 2:

Die „Satzung zur Regelung von Fragen des Örtlichen Gemeindeverfassungsrechts“ wird in der Fassung vom 05.05.2026 beschlossen.

Abstimmungsergebnis 2:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

Beschlussfassung einer Geschäftsordnung für den Gemeinderat 2026/2032**Sachvortrag:**

Da durch die unterschiedlichen Fraktionen Änderungen in den Ausschüssen debattiert werden, schlägt die Verwaltung vor vorläufig keine neue Geschäftsordnung zu erlassen, und erst die gewünschten Änderungen abzustimmen. Es muss festgelegt werden, welche Ausschüsse zukünftig in der Satzung und in der Geschäftsordnung geregelt werden sollen und welche Aufgaben diesen zugeordnet werden sollen. Außerdem ist auch festzulegen, ob es sich um beschließende oder vorbereitende Ausschüsse handelt.

Die Verwaltung kann erst dann die entsprechenden Änderungen einarbeiten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Geschäftsordnung wie vorliegend mit den in der Sitzung getroffenen Änderungen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

Besetzung der Ausschüsse

- **Bauausschuss**
- **Rechnungsprüfungsausschuss**

Beschluss 1:

Der Gemeinderat beschließt, dass ein Kindergartenausschuss gebildet werden soll. Die Aufgaben sollen nicht an das Familienreferat angegliedert werden.

Abstimmungsergebnis 1:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

Beschluss 2:

Der Gemeinderat beschließt, dass der Kindergartenausschuss beschließend sein soll.

Abstimmungsergebnis 2:

Ja-Stimmen:	1
Nein-Stimmen:	14
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

Beschluss 3:

Der Gemeinderat beschließt, dass der Kindergartenausschuss mit 3 Mitgliedern plus dem Bürgermeister gebildet werden soll.

Abstimmungsergebnis 3:

Ja-Stimmen:	3
Nein-Stimmen:	12
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

Beschluss 4:

Der Gemeinderat beschließt, dass der Kindergartenausschuss mit 5 Mitgliedern plus dem Bürgermeister gebildet werden soll.

Abstimmungsergebnis 4:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	3
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

Beschluss 5:

Der Gemeinderat beschließt, dass das Referat Familie gestrichen wird.

Abstimmungsergebnis 5:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

Benennung der Referenten**Sachvortrag:**

In der vergangenen Legislaturperiode waren folgende Referentenpositionen vergeben:

- zwei Jugendreferenten
- zwei Familienreferent
- zwei Sportreferent
- zwei Referenten für Senioren und Soziales
- zwei Umweltreferent

Für die kommende Legislaturperiode kann dieselbe Anzahl an Referenten oder eine erweiterte bzw. verringerte Zahl bestellt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis von den Vorschlägen und legt für die kommende Legislaturperiode folgende Referentenposten fest und benennt die nachfolgenden Mitglieder des Gemeinderates zu Referenten:

Jugend	GR Bernhard Schindlbeck/ GR Florian Hainz
Sport	GR Christian Steiner/ GR Markus Hermansdorfer
Senioren und Soziales	GR Martin Bichlmaier/ GR Beatrix Ertl
Umwelt	GR Markus Hermansdorfer/ GR Jakob Lichtmannegger

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

Benennung der Verbandsräte

- **Gemeinschaftsversammlung**
- **Abwasserzweckverband**
- **Wasserzweckverband Moosrain**
- **Schulverband**

Sachvortrag:

Nach Art. 6 Abs. 2 VGemO (i.V.m. Art. 10 VGemO, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 122 GO) sind drei Mitglieder für die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching zu bestellen:

Fraktion	VG Versammlung	Vertretung
CSU	GR Martin Bauer	GR Beatrix Ertl
SPD/WGN/ÜWG	GR Christian Steiner	GR Martin Bichlmaier
FWN	GR Markus Lanzl	GR Corinna Aulehner

Nach Schreiben vom 15.04.2026 vom AZV sind neben den geborenen Verbandsräten (= 1. Bürgermeister bzw. deren Vertreter im Falle der Verhinderung) zwei weitere Verbandsräte zu entsenden:

Fraktion	AZV	Vertretung
CSU	GR	GR
	Martin	Bernhard
	Schwarzenbeck	Schindlbeck
SPD/WGN/ÜWG	GR	GR
	Michael Mittermaier	Markus Sedlmeir

Nach Schreiben vom 04.03.2026 vom ZWM sind entsprechend des § 6 Abs. 2 Satz 1 der Verbandssatzung für die Gemeinde Neuching neben dem 1. Bürgermeister für die Gemeinde Neuching 2 weitere Mitglieder und je einen Stellvertreter zu benennen:

Fraktion	ZWM	Vertretung
CSU	GR	GR
	Thomas Winkler	Beatrix Ertl
SPD/WGN/ÜWG	GR Markus	GR
	Hermannsdorfer	Markus Lanzl

Die Anzahl der Schulverbandsräte richtet sich nach Art. 9 BaySchFG.

Aus der Gemeinde Neuching besuchen 159 Schüler die Grund- und Mittelschule Finsing (Stand: 01.10.2025).

In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt.

Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 01. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler) einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung.

Das bedeutet, dass die Gemeinde Neuching neben dem 1. Bürgermeister zwei weitere Verbandsräte in den Mittelschulverband Finsing entsendet.

Fraktion	Schulverband	Vertretung
CSU	GR Beatrix Ertl	GR Thomas Winkler
SPD/WGN/ÜWG	GR Corinna Aulehner	GR Florian Hainz

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis von den Vorschlägen der jeweiligen Fraktionen und besetzt die Ausschüsse wie vorgeschlagen und vorgelesen mit den jeweiligen Mitgliedern und Stellvertretern.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

Herbstfestbus 2026

Die Gemeinde Finsing und die Gemeinde Neuching werden auch heuer wieder in der Zeit vom 28. August bis 06. September 2026 einen Bustransfer zum Erdinger Herbstfest anbieten.

Abfahrtszeiten an der Bushaltestelle:

Finsing, Maibaum	17:15 Uhr und 18:30 Uhr
Neufinsing, Rathaus	17:20 Uhr und 18:35 Uhr
Eicherloh, Bürgerhaus	17:25 Uhr und 18:40 Uhr
Lüb, Bhst.	17:28 Uhr und 18:43 Uhr
Oberneuching, Bhst.	17:35 Uhr und 18:50 Uhr
Niederneuching, Münchner Str.	17:40 Uhr und 18:55 Uhr

Rückfahrt:

Erding am Gries

Sonntag – Donnerstag	22:30 Uhr und 23:45 Uhr
Freitag/Samstag	23:00 Uhr und 0:15 Uhr

Für die Rückfahrten an beiden Freitagen und Samstagen wird ein zweiter, zusätzlicher Bus, eingesetzt.

Der Preis beträgt pro Person 5,00 €.

Aufgrund der Vorfälle bei den Heimfahrten wird ab diesem Jahr der Ablauf bei der Durchführung der Bezahlung geändert. So wird ab sofort schon bei der Hinfahrt für die Hin- und Rückfahrt ein Fahrgeld von 5,00 € durch das Fahrpersonal in bar kassiert. Wir wünschen allen eine schöne Herbstfestzeit!

Euer

Thomas Bartl
1. Bürgermeister

Wir gratulieren zum Geburtstag
im Juli 2026

Webersberger	Gregor	zum 86. Geburtstag
Schlaffer	Anneliese	zum 84. Geburtstag
Pfleger	Karl	zum 83. Geburtstag
Hintermayer	Lorenz	zum 79. Geburtstag
Pfleger	Heidemarie	zum 78. Geburtstag
Walter	Wilma	zum 77. Geburtstag
Humplmair	Helmut	zum 76. Geburtstag
Fröhling	Anton	zum 75. Geburtstag
Peis	Helga	zum 75. Geburtstag
Martin	David	zum 74. Geburtstag
Zerndl	Johann	zum 73. Geburtstag
Cerny	Johann	zum 73. Geburtstag
Hattenkofer	Mathilde	zum 71. Geburtstag
Luberstetter	Mathilde	zum 71. Geburtstag
Lang	Michael	zum 70. Geburtstag
Kumm	Wolfgang	zum 70. Geburtstag
Fink	Rita	zum 70. Geburtstag
Cako	Peter	zum 69. Geburtstag
Altmann	Ralf-Peter	zum 69. Geburtstag
Kronseder	Georg	zum 68. Geburtstag
Schwaiger	Josef	zum 67. Geburtstag
Kressirer	Helene	zum 66. Geburtstag
Schlaffer	Helmut	zum 66. Geburtstag
Schmidt	Martin	zum 65. Geburtstag

Ottenhofen AMTLICH

Bekanntmachung
der Haushaltssatzung 2026

Die Gemeinde Ottenhofen hat die Haushaltssatzung für das Jahr 2026 erlassen, sie tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Die Haushaltssatzung 2026 mit samt ihren Anlagen wurde in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching in Oberneuching, St.-Martin-Str. 9, 85467 Neuching, Zimmer 11, niedergelegt (Art. 26 Abs. 2 GO) und zur Einsicht bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§ 4 Bekanntmachungsverordnung, Art. 65 Abs. 3 Gemeindeordnung).

Das Landratsamt Erding hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 11.06.2026, Az.: 31-1-9410.5 die Haushaltsatzung und den Haushaltsplan rechtsaufsichtlich gewürdigt und genehmigt.

Haushaltssatzung der Gemeinde Ottenhofen,
Landkreis Erding
für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Ottenhofen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.203.830,00 EUR
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.034.400,00 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **500.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Oberneuching, 16.06.2026

Gemeinde Ottenhofen

Christian Gerte

Erster Bürgermeister

■ Gemeinderatssitzung Ottenhofen

Am **Dienstag, 14.07.2026**, findet im Schützenheim in Ottenhofen eine öffentliche bzw. nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Ottenhofen statt, zu der hiermit eingeladen wird.

Detaillierte Informationen zum zeitlichen Beginn, der genauen Tagesordnung oder einem evtl. zusätzlich stattfindenden Bauausschuss können zeitnah der örtlichen Presse, den Anschlagtafeln der Gemeinde oder unserer Internetseite (www.vg-oberneuching.de, oben links im Bürgerinformationssystem) entnommen werden.

■ Wir gratulieren zum Geburtstag im Juli 2026

Irl	Simon	zum 83. Geburtstag
Dolschon	Heinz	zum 81. Geburtstag
Huber	Peter	zum 78. Geburtstag
Ostermeier	Willibald	zum 78. Geburtstag
Alzner	Elfriede	zum 77. Geburtstag
Huber	Anna	zum 75. Geburtstag
Götzfried	Hermann	zum 73. Geburtstag
Kindermann	Alois	zum 71. Geburtstag
Pandit	Anil	zum 71. Geburtstag
Schmelmer	Elfriede	zum 70. Geburtstag
Zweier	Ursula	zum 69. Geburtstag
Denninger	Erich	zum 68. Geburtstag
Holbinger	Ingeborg	zum 66. Geburtstag

Verwaltungsgemeinschaft
NIGHTAMTLICH

ACHTUNG BAUSTELLE!

Die Müllumladestation Isen ist vom 13. Juli bis 08. August geschlossen.

Recyclinghof Isen – weiterhin geöffnet:

Montag und Freitag: 8 - 12 Uhr und 13 - 17 Uhr

Mittwoch: 8 - 12 Uhr / Samstag: 8 - 13 Uhr

www.landkreis-erding.de

Nur Abgabe von kostenfreien Wertstoffen.

Keine Annahme von Restmüll, Sperrmüll und Sperrmüllgutscheinen.



■ Anonyme Alkoholiker

Alkoholprobleme?

Keine Panik – Du bist kein Versager!

Du bist „nur“ krank – das ist keine Schande

Du solltest aber dringend was dagegen tun!

Gehe zum Arzt – komme zu uns!

Anonyme Alkoholiker (AA)

sind eine Gemeinschaft von Männern und Frauen, die miteinander ihre Erfahrung, Kraft und Hoffnung teilen, um ihr gemeinsames Problem zu lösen und anderen zur Genesung vom Alkoholismus zu verhelfen. Die einzige Voraussetzung für die Zugehörigkeit ist der Wunsch mit dem Trinken aufzuhören.

Die Gemeinschaft kennt keine Mitgliedsbeiträge oder Gebühren, sie erhält sich durch eigene Spenden. Die Gemeinschaft AA ist mit keiner Sekte, Konfession, Partei, Organisation oder Institution verbunden. Sie will sich weder an öffentlichen Debatten beteiligen, noch zu irgendwelchen Streitfragen Stellung nehmen. Unser Hauptzweck ist, nüchtern zu bleiben und auch anderen Alkoholikern zur Nüchternheit zu verhelfen (Auszug aus der Präambel der AA).

Wir treffen uns:

Jeden Dienstag um 19.30 Uhr *)

Ev. Gemeinde, Martin-Luther-Str. 22, 85570 Markt Schwaben

Jeden Dienstag um 19.00 Uhr

Ev. Kirchengemeinde, Dr.-Henkel-Str. 10, 85435 Erding

Jeden Mittwoch um 20.00 Uhr*)

Pfarrzentrum Maria Geburt, Clubraum, Schulstr. 11, 85635 Höhenkirchen

*) gleichzeitig Treffen von AL-ANON (Angehörige und Freunde) und viele andere Meetings mehr in München und weiterer Umgebung,

siehe Internet: www.anonyme-alkoholiker.de bzw. www.al-anon.de

Neuching NIGHTAMTLICH

■ AK Senioren und Soziales

Ausflug zum Achensee
am Freitag, 17. Juli 2026

Abfahrt:

8.00 Uhr Oberneuching, Ortsmitte

8.05 Uhr Niederneuching, Münchner Str. 18

8.10 Uhr Lüss

Ein besonderes Ausflugsziel ist die idyllisch gelegene **Gaisalm in Tirol**, eine urige Alm am Westufer des Achensees, die wir per Schiff erreichen (Mittagessen).

Rückfahrt mit dem Schiff nach **Pertisau**, wo wir anschließend eine Führung im **Erlebnismuseum Tiroler Steinöl Vitalberg** machen (Kaffee und Strudel incl.).

Kosten: 60 € incl. Bus, Schiff und Museum, Rückfahrt ab 17 Uhr
Anmeldung bitte bis 10.07.2026 im Sekretariat des Rathauses, Tel. 08123/932667 oder per Mail an sekretariat@vg-oberneuching.de.

Wir freuen uns auf einen schönen Ausflug und zahlreiche Interessierte jeglichen Alters.

Ihr/Euer

Arbeitskreis Senioren und Soziales

Fitness-Spaziergänge für alle

Der Arbeitskreis Senioren und Soziales bietet in Zusammenarbeit mit der Gesundheitsregion Plus Landkreis Erding begleitete Fitness-Spaziergänge jeweils Donnerstag 09.07., 16.07., 23.07. und 30.07.2026 immer um 17.00 Uhr unter der Leitung von Edi Chalupny an.

Treffpunkt ist um 17.00 Uhr am Rathaus in Oberneuching, Dauer ca. 45 – 60 Minuten.

Alle Altersgruppen sind willkommen, die Teilnahme ist kostenfrei.

Über viele an Bewegung interessierte Bürgerinnen und Bürger freut sich Edi und
Ihr/Euer

Arbeitskreis Senioren und Soziales





Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

Gesundheit ist ein hohes Gut. Jeder und jede Einzelne kann durch einen gesunden Lebensstil und ausreichend Bewegung zur Vitalität bis ins hohe Alter beitragen. Wir möchten Sie durch unser Projekt dazu einladen, sich mehr an der frischen Luft zu bewegen und sich selbst so etwas Gutes zu tun. Ich freue mich auf Ihr Kommen.

Ihr Landrat
Martin Bayerstorfer

Sport vor Ort

Fitnessspaziergänge im Landkreis Erding

**AB JULI 2026
KOSTENLOS
& OHNE
ANMELDUNG**



Gemeinsam statt einsam bewegen!

Kombination aus Spaziergang durch die Gemeinde mit effektiven und abwechslungsreichen Fitnessübungen an der frischen Luft.

Termine – Wann & Wo

Juli/August

Erding Nord → 01.07., 08.07., 15.07., 22.07., 29.07., 05.08., 12.08. → 18.30 bis 19.30 Uhr
Treffpunkt: Volksfestplatz Erding / Eingang Tennisanlage TC Erding, Schützenstraße 10

Erding Mitte → 01.07., 08.07., 15.07., 22.07. → 09.00 bis 10.00 Uhr
Treffpunkt: Landratsamt Erding Haupteingang, Alois-Schieß-Platz 2

Neuching → 09.07., 16.07., 23.07., 30.07. → 17.00 bis 18.00 Uhr
Treffpunkt: Rathausplatz Oberneuching, St. Martin-Straße 9

Hörlkofen → 16.07., 23.07., 30.07., 06.08. → 17.30 bis 18.30 Uhr
Treffpunkt: Sportanlage SV Hörlkofen, Kronbergstraße 9

Isen → 04.07., 11.07., 25.07., 02.08., 08.08., 15.08. → 07.00 bis 08.00 Uhr
Treffpunkt: Gemeindefriedhof Parkplatz, Max-von-Hoesle-Straße 12

Taufkirchen (Vils) → 06.07., 13.07., 20.07. → 19.00 bis 20.00 Uhr
Treffpunkt: TSV Taufkirchen Sporthalle, Kellerstr. 19

September

Erding Nord → 16.09., 23.09., 30.09. → 17.00 bis 18.00 Uhr
Treffpunkt: Kronthaler Weiher Minigolf Kiosk, An der Melkstatt 13



gefördert durch
Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit, Pflege und Prävention




Weitere Infos auf www.landkreis-erding.de // Ohne Anmeldung, für jeden geeignet und kostenlos. // Teilnahme auf eigenes Risiko.

Vorabinfo:

Das alljährliche Dorffest der Feuerwehr Niederneuching e.V. findet am Samstag, den 01. August 2026 ab 17:00 Uhr, am Feuerwehrhaus Niederneuching in der Kirchenstraße statt.

Spielvereinigung Neuching e.V.

Abteilung Badminton




Einladung zur Abteilungsversammlung

Samstag, 18.07.2026 17:00 Uhr
Vereinsheim SpVgg Neuching
Eicherloher Str. 8

Tagesordnungspunkte

1. Begrüßung und Feststellung der Anwesenheit
2. Abstimmung über die Tagesordnung
3. Rechenschaftsbericht des Abteilungsleiters
4. Kassenbericht
5. Aussprache zu Top 3 und 4
6. Entlastung der Abteilungsführung
7. Neuwahl der Abteilungsführung
 - 1. Abteilungsleiter/in
 - 2. Abteilungsleiter/in
 - Kassierer/in
 - Schriftführer/in
8. Abstimmung über Erhöhung des Abteilungsbeitrages
9. Hobbymannschaft Saison 2025/26
10. Wünsche und Anträge
11. Sommerfest mit Grillen

Wünsche und Anträge müssen bis spätestens 21.07.2025 schriftlich per Post, Mail (j.peter@spvggneuching.de) oder persönlich eingehen.

Wir hoffen und freuen uns auf die zahlreiche Teilnahme unserer Mitglieder!

■ VdK Ortsverband Moosinning-Neuching

Aufgrund der großen Nachfrage und das Interesse der vielen Anwesenden am 09.06.2026 bieten wir den Vortrag von Rudi Ways über Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung sowie Betreuungsverfügung nochmal am **Montag, den 06.07.2026 um 18.00 Uhr** im **Gasthof Daimer** Mosinning an. Der VdK Ortsverband Moosinning-Neuching lädt alle Interessierten (auch Nichtmitglieder) recht herzlich ein.

■ HasnbauCup 2026

Liebe Fußballfreunde, am Sonntag, den 5. Juli findet ab 9:00 Uhr der HasnbauCup 2026 statt.
Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.
Auf Euer Kommen freut sich die Jugendabteilung der SpVgg Neuching!

■ SG Edelweiß Oberneuching

EINLADUNG:

Zu unserem jährlichen Schützengrillabend am **11. Juli ab 18.00h** beim **„Alten Wirt“** laden wir herzlich alle Vereinsmitglieder mit Begleitung ein.

Die Vorstandschaft

■ Freiwillige Feuerwehr Niederneuching e.V.

Am Sonntag, den 19. Juli 2026 findet ab 11:00 Uhr unser alljährliches Kameradschaftessen im Feuerwehrhaus statt, wozu alle Mitglieder, Jugendfeuerwehrler und die Schlauchpiraten mit ihren Eltern und Begleitung herzlich eingeladen sind.

Auf rege Teilnahme würden wir uns freuen.

Die Vorstandschaft

Ottenhofen NICHTAMTLICH

■ SG Schwillachtal e.V.

Einladung zum Schwillacher Dorffest
am Samstag, 4. Juli 2026

Am Samstag, 4. Juli, möchten wir unser Schwillacher Dorffest wieder gemeinsam mit euch feiern. Beginn ist um 17 Uhr im Hof der Familie Neumüller („beim Wirt“) in Unterschwillach. Für das leibliche Wohl ist mit Schmankerln vom Grill und hausgemachten Kuchen bestens gesorgt. Zudem wird wieder ein unterhaltsames Rahmenprogramm geboten. Wer schon immer mal das Lichtgewehrschießen ausprobieren wollte, bekommt beim Dorffest die Chance dazu. Und auch die ganz jungen Gäste sollen ihren Spaß haben. Sie dürfen sich in der Hüpfburg austoben.

Auf einen geselligen Abend mit zahlreichen Gästen freut sich die Vorstandschaft.

■ Ferienprogramm Ottenhofen 2026 – Anmeldung gestartet

Liebe Kinder, Jugendliche und Eltern,

es ist soweit: Das Ferienprogramm 2026 ist online. Neben den beliebten Veranstaltungen, die schon fest zum Programm gehören, warten in diesem Jahr auch einige neue Angebote auf euch. Ein herzliches Dankeschön an alle, die mit viel Engagement dazu beitragen, dieses Ferienprogramm möglich zu machen.

Anmeldung

Anmeldungen sind **ab sofort bis Montag, 13. Juli** möglich unter:

<https://www.unser-ferienprogramm.de/ottenhofen/index.php>
oder über den QR-Code.

Wir freuen uns auf zahlreiche Anmeldungen.

Euer Ferienprogramm-Team

Bianka, Christiane, Rosa, Alex, Maria



■ Böllerschützen Ottenhofen

Die Böllerschützen Ottenhofen laden zum Weinfest ein.

Datum: 25.07.2026 ab 17 Uhr

Wo:

Parkplatz Pizzeria Camillo,

Erdinger Str. 22,

85570 Ottenhofen

■ DJK Ottenhofen

Einladung zur Dan-Prüfung im Goshin-Jitsu
(3. Dan)

Realistische und effektive Selbstverteidigung in Theorie und Praxis

Goshin-Jitsu bedeutet übersetzt „Selbstverteidigungstechnik“ und steht für eine praxisnahe Form der Selbstverteidigung und des Nahkampfes – mit und ohne Hilfsmittel. Max Gleixner, Trainer der Goshin-Jitsu-Abteilung des TSV Erding, wird an diesem Tag seine Prüfung zum 3. Dan (Meistergrad) ablegen, Anna Striewe legt ihre Kyu-Prüfung ab. Gezeigt werden effektive Verteidigungstechniken gegen Angriffe wie Festhalten, Umklammern, Würgen, Schläge, Tritte sowie Angriffe mit Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen in realistischen Angriffs- und Verteidigungssituationen.

Dabei kommen sowohl waffenlose Abwehrtechniken als auch der Einsatz von Hilfsmitteln zum Einsatz – vom Kubotan (im Alltag z.B. ein Kugelschreiber) über Stocktechniken (z. B. mit einem Regenschirm) bis hin zu Gegenständen, die in einer Not-situation spontan verfügbar sind.

Interessierte Zuschauerinnen und Zuschauer sind herzlich eingeladen. In der Sporthalle werden Sitzplätze direkt an der Matte bereitgestellt. Darüber hinaus kann die Prüfung auch bequem von der Tribüne aus verfolgt werden.

Im Anschluss sind alle herzlich eingeladen den Sonntag bei der 70-Jahr Feier der DJK Ottenhofen am Sportplatz ausklingen zu lassen.

Termin: Sonntag, 12. Juli 2026,

10:00 Uhr-ca.11:00 Anna Striewe,

11:00 bis ca. 12:30 Uhr Max Gleixner (Einlass ab 09:30 Uhr)

Ort: Josef-Vogl-Halle Ottenhofen, der Eintritt ist frei.

Kirchliche Nachrichten

■ St. Anna im Moosrain

**Samstag, 04.07. – Hl. Ulrich, Bischof v. Augsburg
und hl. Elisabeth v. Portugal, Königin**

16:00	Moosinning	Taufgottesdienst: Emmeran Johann Stoffel und Lena Fleischmann
18:00	Eichenried	1. Sonntagsmesse f. + Ehemann u. Vater Franz Xaver Maier Gebetsandenken: f. + Eltern Maria u. Isidor Schreiner, f. + Eltern Magdalena u. Josef Kloh u. Bruder Hans, f. + Mutter Anna Resch z. 1. Jahrtag u. Vater Friedrich Resch, f. + Vater u. Opa Rupert Zehetmair zum ersten Jahrtag und Mutter Edith, f. + Ehefrau und Freundin Gabriele Brunold, f. + Ehemann, Vater u. Opa Josef Lachner, f. + Eltern Anna u. Ludwig Döllel, Schwiegereltern Magdalena u. Stefan Bauer und beiders. + Geschwister, f. + Günther Lommer, f. + Eltern u. Großeltern Franz Pretzl u. Therese Kronseider und beiders. + Großeltern, f. + Eltern Marille u. Georg Aicher

**Sonntag, 05.07. – 14. SONNTAG IM JAHRESKREIS –
„Kollekte für den Heiligen Vater“**

		1. Lesung: Sach 9, 9-10, 2. Lesung: Röm 8, 09.11.2013, Evangelium: Mt 11, 25-30
10:30	Oberneuching	Heilige Messe f. + Bruder Rudi Hermansdorfer Gebetsandenken: f. + Ehemann u. Vater Johann Brunhierl und + Eltern, f. + Ehemann u. Vater Fritz Quixtner, f. + hl. Pater Rupert Mayer

**Samstag, 11.07. – HL. BENEDIKT V. NURSIA,
Vater des abendländischen Mönchtums,
Patron Europas**

18:00	Moosinning	1. Sonntagsmesse f. + Mitglieder der Liedertafel Moosinning Gebetsandenken: f. + Ehemann, Vater, Schwiegervater u. Opa Josef Kronseider, f. + Schwiegereltern, Schwager u. Onkel Johann Kronseider, f. + Mutter und Schwester Waltraud Kübelsbeck, f. + Ehemann und Vater Josef Killi und + Verwandtschaft, f. + Ehemann Franz Xaver Mayer, f. + Ehemann und Vater Erhard Stimmer, f. + Eltern Anna und Gottfried Gschlössl und + Bruder Gottfried, f. + Ehemann, Vater, Opa u. Uropa Franz Schindlbeck und + Verwandtschaft, f. + Tochter und Schwester Gertraud Weinzierl, f. + Oma Berta Scharold u. + Freund Gerhard Eschbaumer
-------	------------	---

Sonntag, 12.07. – 15. SONNTAG IM JAHRESKREIS

		1. Lesung: Jes 55, 10-11, 2. Lesung: Röm 8, 18-23, Evangelium: Mt 13, 1-23 (KF: 13, 1-9)
10:00	Ottenhofen	Heilige Messe - Festgottesdienst zum 70-jährigen DJK-Jubiläum im Festzelt Musikalische Gestaltung durch den Pfarrverbandschor und das Bläserensemble „Wir Musikanten“

■ Pfarrnachrichten

In der Woche vom 13. bis 17. Juli sind keine Messen an den Werktagen.

Neuching:

Das Pfarrbüro Oberneuching ist am Freitag, den 17.07.2026 geschlossen!

Grußwort an den Pfarrverband St. Anna im Moosrain:

Liebe Schwestern und Brüder im Pfarrverband St. Anna im Moosrain,

mit großer Freude habe ich die Ernennung zum Leiter Ihres Pfarrverbandes zum 01.09.2026 angenommen. Auch wenn ich bis Ende August noch im Pfarrverband Taufkirchen (Vils) tätig bin, möchte ich Ihnen bereits heute ein herzliches „Grüß Gott“ senden.

Ich freue mich darauf, Sie kennenzulernen und gemeinsam mit Ihnen den Weg des Glaubens zu gehen. Besonders freue ich mich auf die Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den Kirchenverwaltungen, Pfarrgemeinderäten sowie den Wortgottesdienstbeauftragten und allen, die sich mit großem Engagement in unseren Gemeinden einbringen. Gemeinsam wollen wir das kirchliche Leben gestalten, die Frohe Botschaft Jesu Christi verkünden und Zeugnis unseres Glaubens geben.

Bis zu unserem persönlichen Kennenlernen vertraue ich unsere gemeinsame Zukunft dem Segen Gottes an. Zugleich empfehle ich unseren gemeinsamen Weg der Fürsprache der seligen Jungfrau Maria, der **Patrona Bavariae**, die unser Land und unsere Kirche seit Generationen begleitet und beschützt.

Ich bitte Sie um Ihr Gebet und versichere Ihnen auch meines Gebetes. So freue ich mich auf die Begegnungen mit Ihnen und auf eine gute, vertrauensvolle Zusammenarbeit im Dienst an den Menschen und zur Ehre Gottes.

Mit herzlichen Grüßen und Gottes Segen

Leitender Pfarrer Paul Krutschek

derzeit Pfarrverband Taufkirchen (Vils) ab 01.09.2026 Leiter des Pfarrverbandes St. Anna im Moosrain

Maria, Patrona Bavariae, bitte für uns!

St. Anna, bitte für uns!

■ Evang.-Luth. Pfarramt Philippuskirche

Anschriften

Evang.-Luth. Pfarramt, Martin-Luther-Str. 22,
85570 Markt Schwaben, Tel 0 81 21/4 00 40, FAX 4 69 45

Geschäftsführender Pfarrer: Andreas Neeb

Öffnungszeiten Pfarrbüro: Mo, Di, Mi, Fr 9 - 12 Uhr

Gottesdienste

Sonntag, 5.07. 5. So. n. Trinitatis

10.00 Uhr: FamilienGottesdienst zum Tansaniasonntag und im Anschluss Kirchkafee
mit: Rel.-Päd. Scheyerer und Team

Sonntag, 12.07. 6. So. n. Trinitatis

10.00 Uhr: Gottesdienst mit Abendmahl
mit: Prädikant Beike

■ Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Erding

Evang.-Luth. Pfarramt, Dr.- Henkel- Str.10, 85435 Erding,
Telefon 08122/ 9998090, Email pfarramt.erding@elkb.de

Sonntag, 5.07.

09.00 Uhr: Gottesdienst
Christuskirche
mit: Pfarrer Henning von Aschen

10.30 Uhr: Gottesdienst m. Abendmahl
Erlöserkirche
mit: Pfarrer Henning von Aschen

Sonntag, 12.07.

09.00 Uhr: Gottesdienst
Christuskirche
mit: Pfarrer Christoph Keller

10.30 Uhr: Gottesdienst
Erlöserkirche
mit: Pfarrer Christoph Keller

Private Kleinanzeigen

Anzeige online buchen: anzeigen.wittich.de

Modedesignerin kauft Trachtenmode, Trachten, Kleider, Blusen, Hosen, Schuhe, Trachtenschmuck, Tel. 0152-16662736

Hier finden Sie
„Kleines“:
kleinanzeigen-regional

„Kleines“ zu verkaufen?

Eine Anzeige hilft Ihnen weiter.

kleinanzeigen-regional

FESTWERBUNG ZU STARKEN PREISEN



DIN A2 Plakate
100 Stück nur
50,60 €



Bauzaunbanner
bei 5 Stück nur
46,45 € / Stück



DIN A6 Flyer
1.000 Stück nur
18,42 €

Alle Preisangaben **INKLUSIVE** Versand und MwSt.
bei Onlinebestellung mit druckfähigen PDF-Daten. Tagesaktuelle Preise.

Festwerbung auf www.LW-Flyerdruck.de

✉ info@lw-flyerdruck.de

☎ 09191 72 32 88



LW-FLYERDRUCK.DE

📍 Peter-Henlein-Straße 1
91301 Forchheim



Thailand Traumreise 2027



Mit dem Konzerthighlight
„Nacht des Deutschen Schlagers“

Frühbucher-Preis

p. P. ab

1.599 €

im DZ vom 17.04.-25.04.2027
9-tägig (7 Nächte) ab/bis
Frankfurt inkl. Flug, Vollpension-
Plus und Konzert

Buchungscode:
LW26

Begleiten Sie uns nach Thailand, Khao Lak! Das 4,5-Sterne-Resort „La Flora“, mit Vollpension-Plus-Verpflegung, liegt eingebettet in eine tropische Oase direkt am Meer und bietet Erholung pur. Der musikalische Höhepunkt ist die Konzernacht **„Nacht des Deutschen Schlagers 2027“** – ein unvergesslicher Abend mit den Stars des deutschen Schlagers:

Loona, Gaby Baginsky, Ireen Sheer, Olaf Berger, Peter Orloff, Olaf Henning und Vincent Gross.

Erleben Sie eine einzigartige Kombination aus Erholung, Musik und faszinierenden Eindrücken Thailands! Die Reise kann um die pulsierende Metropole **Bangkok** oder eine **Rundreise durch Nordthailand** verlängert werden und verspricht damit noch mehr einzigartige Erlebnisse.

www.schlager-thailand.de

»Nacht des Deutschen Schlagers 2027«



Gaby Baginsky, Ireen Sheer, Olaf Berger, Peter Orloff, Vincent Gross, Loona und Olaf Henning

Ihre inkludierten Reise-Highlights:

- Live-Show »Abenteuer Weltumrundung«
- Konzert »Nacht des Deutschen Schlagers«
- »Disco Pool-Party«



Ausführender Reiseverlauf!

Jetzt buchen unter:

(Mo.-Fr. 9-14 Uhr)

Tel.: 0214-7348 9548

INKLUSIVLEISTUNGEN

- Flüge z. B. mit CONDOR in der Economy Class (Upgrades möglich) z. B. bis Phuket und zurück
- Transfers Flughafen-Hotel-Flughafen
- 4,5 Sterne Hotel „La Flora“ direkt am Strand gelegen mit Vollpension-Plus-Verpflegung
- Konzert „Nacht des Deutschen Schlagers“
- Live-Show „Abenteuer Weltumrundung“
- Eintritt zur Pool Party mit DJ
- Verschiedene Ausflüge buchbar, wie z. B. Schnorcheln, Tempeltour, Bootsfahrt u.v.m.
- Reisepreissicherungsschein (abgesichert durch tourVERS Touristik Versicherungs-Service GmbH)
- Upgrade ins 5 Sterne Nachbarhotel La Solaya buchbar ab +150 € p. P. pro Woche

Zeitraum	Nächte	Option(en)	Preis p. P.
17.04. – 25.04.	7	Grundreise	ab 1.599 €
18.04. – 30.04.	10	Grundreise + Bangkok	ab 1.999 €
15.04. – 30.04.	14	Grundreise + Badeverlängerung	ab 2.199 €
16.04. – 05.05.	17	Kombination (Bangkok + Baden)	ab 2.599 €
13.04. – 28.04.	14	Rundreise „Goldenes Dreieck“	ab 2.999 €

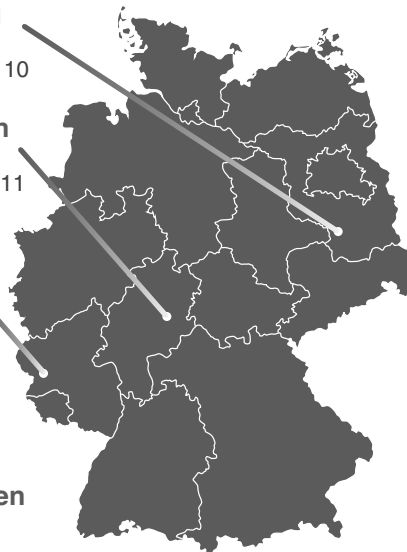
GEMEINSAM. MIT UNS. GROSSES BEWEGEN.

Über 5 Millionen Exemplare pro Woche an 3 Druckerei- Standorten in ...

**04916 Herzberg
(Brandenburg)**
An den Steinenden 10

**36358 Herbstein
(Hessen)**
Industriestraße 9 – 11

**54343 Föhren
(Rheinland-Pfalz)**
Europa-Allee 2



Mit uns erreichen
Sie Menschen.



Druckhaus WITTICH KG
Drucken für Marken. Service für Kunden. Qualität die begeistert.

www.wittich.de

URLAUB
IN DER
HEIMAT

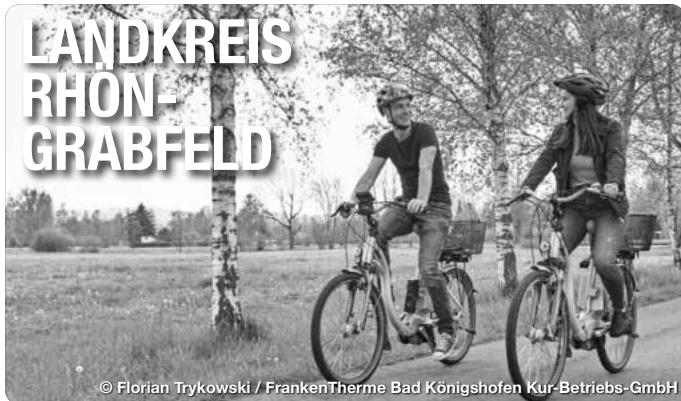
LINUS WITTICH präsentiert

Treffpunkt[®] Deutschland.de

Reiseführer. Reisemagazine. Freizeittipps.

Alle Termine und Angaben unter Vorbehalt!

LANDKREIS RHÖN- GRABFELD



© Florian Trykowski / FrankenTherme Bad Königshofen Kur-Betriebs-GmbH

Der Landkreis Rhön-Grabfeld liegt im Herzen Deutschlands und ist bekannt für seine atemberaubende Natur. Die Region ist geprägt von Bergen, Tälern, Flüssen, Seen und Wäldern. Mehr als 50 % des UNESCO-Biosphärenreservats Rhön befinden sich im Landkreis Rhön-Grabfeld. Hier wird die Natur mit ihren vielen, teilweise selten gewordenen Tieren und Pflanzen geschützt und bewahrt. Gleichzeitig bietet die einmalige Natur- und Kulturlandschaft viele Bildungs- und Erlebnisangebote für Besucherinnen und Besucher. Ein Beispiel für Schutz, Erlebnis und Bildung zugleich ist das Schwarze Moor auf der Langend Rhön, welches zu den bedeutensten Hochmooren Europas zählt. Mit solchen Besonderheiten und derzeit 243 Wandertouren ist die Region ein Paradies für Wanderbegeisterte. TreffpunktDeutschland.de/rhoen-grabfeld

Mellrichstadt - Altes Schloss
© Petra Dietz / Verein für
Tourismus & Stadtmarketing e.V.Dreibogige Sandsteinbrücke Saal
© Bilderschmiede Steffen Schneider© Franken Tourismus
Haßberge Tourismus / Andreas Hub

Bad Königshofen

Eine charmante Kurstadt im unterfränkischen Landkreis Rhön-Grabfeld, umgeben von der sanften Hügellandschaft des Naturparks Hassberge. TreffpunktDeutschland.de/bad-koenigshofen

© FrankenTherme
Bad Königshofen Kur-Betriebs-GmbH

Archäologie Museum und Museum für Grenzgänger

Ungezählte Exponate künden von der Frühgeschichte bis in unsere Tage heute.

Martin-Reinhard-Straße 9,
Bad Königshofen



© Stadt Bad Neustadt a. d. Saale

Triamare Wellness- und Erlebnisbad

Das Erlebnisbad verbindet Sport, Spaß und Wellness. Genießen Sie das vielfältige Fitnessangebot, die 94 Meter lange Riesenrutsche sowie die Saunalandschaft auf der Dachterrasse. Mühlbacher Str. 15, Bad Neustadt an der Saale

© Fred Rautenberg /
Aktives Mellrichstadt

Dokumentationszentrum Hainbergkaserne

Von 1962 bis 2006 war Mellrichstadt Garnisonsstadt und die Heimat des Panzergrenadierbataillons 352. Das Dokumentationszentrum erklärt die Zusammenhänge der Epoche des Kalten Kriegs mit einer Ausstellung.

Wiesentalgraben 116, Mellrichstadt



© Verwaltungsgemeinschaft Fladungen

Nordheim v.d. Rhön

Durch Nordheim fließt der beschauliche Bach „Streu“ und sorgt damit für eines der Highlights des Dorfes. Denn über die Streu führt eine alte steinerne Brücke, die heute noch sehr gut erhalten ist.

TreffpunktDeutschland.de/nordheim-rhoen

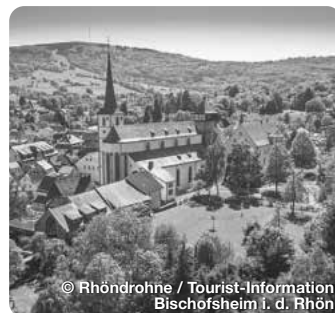


© Markus Büttner / VG Saal a.d.Saale

Saal an der Saale

Die Marktgemeinde Saal a.d. Saale mit ihrem Ortsteil Waltershausen liegt idyllisch an Saale und Milz, mitten im Herzen des Grabfelds.

TreffpunktDeutschland.de/saal-an-der-saale

© Rhöndrohne / Tourist-Information
Bischofsheim i. d. Rhön

Bischofsheim in der Rhön

Willkommen in Bischofsheim in der Rhön, in der kleinen Stadt, die alles hat! Hier ist die Freizeitgestaltung vielfältiger denn je: Sportorientierte Angebote für Aktivurlaubende, Entspannungsmöglichkeiten für Genussmenschen und eine große Auswahl für Familien sowie Natur- und Kulturbegister hat Bischofsheim in der Rhön zu bieten. Bischofsheim ist das „Tor zur Rhön“ sowie der perfekte Ausgangspunkt für zahlreiche Ausflüge zu jeder Jahreszeit, für Jung und Alt. Freuen Sie sich auf eine unvergessliche Auszeit an einem besonderen Ort im „Land der offenen Fernen“. Bischofsheim liegt leicht erreichbar mitten in Deutschland in Nordbayern. Ein Ort zum Wohlfühlen und Genießen.

TreffpunktDeutschland.de/bischofsheim

Ostheim vom Büchig aus
© Stefan Thomas Stadt Ostheim v. d. Rhön

Ostheim v. d. Rhön

Im nördlichsten Zipfel Bayerns, mitten im Naturpark und Biosphärenreservat Rhön, liegt Ostheim v. d. Rhön. „Perle der Streu“ nennt sich der Luftkurort, liegt er doch romantisch am gleichnamigen Flüsschen, das sich durch das mittelalterliche Städtchen zieht. Fachwerk, Adelssitze, Schlösser und zwei Burgen prägen das Ortsbild. Die pulsierende, kastanienbestandene Marktstraße mit bildet das Herz des Luftkurorts und bietet auch eine wunderbare Kulisse für viele bunte Feste. Ob Sonntagsrunde, Spaziergang oder Wandertour, die Ostheimer Wanderwege bieten mit verschiedenen Schwierigkeitsgraden, Längen und Höhenprofilen einen bunten Mix für Wanderbegeisterte aller Altersgruppen.

TreffpunktDeutschland.de/ostheim-rhoen



**Jetzt QR-Code scannen
und Landkreis Rhön-Grabfeld
online entdecken!**

www.treffpunktdeutschland.de/rhoen-grabfeld

8	9		3					
5	3	2	6	8	7	4		
	1	6	9				3	
							6	2
				3				
1	5							
	6				1	2	7	
		8	7	6	9	1	5	3
					3		4	6

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	-----

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	-----

Rätsel Spaß

Kreuzworträtsel | Sudoku

Smoortaal, Löffeltrunk – und ein plattdeutscher Spruch

-ANZEIGE- (djd-k). Im Ammerland im Nordwesten Deutschlands, nicht weit entfernt von der Nordseeküste, kann man die farbenfrohe Schönheit der Natur in einer sanften, grünen Landschaft mit unzähligen Parks und Gärten besonders intensiv genießen. Wiefelstede, mit mehr als 800 Hektar Waldfläche der waldreichste Urlaubsort der Region, liegt mittendrin und bietet den idealen Ausgangspunkt für Radtouren. Die flache Landschaft ist dafür ideal geeignet. Nach einer abwechslungsreichen Tour locken regionale Spezialitäten wie Smoortaal und der Ammerländer Löffeltrunk. Infos zu Unterkünften, interaktive Karten und Routenvorschläge gibt es unter www.wiefelstede-touristik.de. Dank Knotenpunktsystem lassen sich Radrouten flexibel planen und variieren.

Spendenbilanz zeigt veränderte Hilfsbereitschaft

-ANZEIGE- (djd-k). Spenden gehört für viele Menschen zum Alltag, doch die Entscheidungen werden bewusster. Das zeigt die „Bilanz des Helfens“ des Deutschen Spendenrats und von YouGov: 2025 erreichte die durchschnittliche Einzelspende einen Höchststand, zugleich sank das Gesamtvolumen um rund neun Prozent. „In unsicheren Zeiten wägen die Menschen ihre Entscheidungen sorgfältiger ab“, erklärt Martin Wulff, Geschäftsführer des Deutschen Spendenrats, „doch wenn sie helfen, dann bewusst und mit nennenswertem Betrag.“ Wer helfen möchte, sollte deshalb nicht nur auf einen Anlass reagieren, sondern zuerst das eigene Anliegen klären und auf Transparenz achten. Orientierung bieten die Mitgliedsorganisationen des Deutschen Spendenrats unter www.spendenrat.de sowie das dort vergebene Spendenzertifikat.

Kunststoffgewebe	byzantinischer Statthalter	griechischer Meeresgreis	nicht diese, sondern ...	Waffenlager (Mz.)	englisches Flächenmaß	Würstchen mit Brötchen (2 W.)	Heißgetränk	Nagellackentferner	Stammvater	unbekannte Flugobjekte	moderne Musikrichtung
Leitfaden											
		dürrer Astholz		fließen					Kanutreibballspiel		
Mann aus fernem Landern		munter, aktiv			Quadrillefigur			Wissen aneignen	moderne Musikrichtung		
Sachbearbeiter						Radio Direktübertragung	Seerosenart				Gruppe von fünf Musikern
franz. Physikerpaar				Verletzung von Rechten	offen anerkennen				Divisor (math.)	weibliche Märchengestalt	
		Laut der Schafe		komisch			Küchenchefs	Soja-produkt			
Video-System	Mai-lander Opernhaus	Gesichtsausdruck			Frauenkosenamen	Teil des Beins			Mastbaumbefestigung		
ein Pfeifen-tabak				elektr. Informations-einheiten	brauchen						
Verständnis		ein weiches Metall	Steuer im MA.			asiatische Holzart		lustiger Unfug		ugs.: nein	
						englisch: eingeschaltet	kleines Längenmaß (Abk.)	Metallfeingehalt			
Fremdwortteil: gegenüber		Höhenzug im Weserbergland		weiblicher Nachkomme					Film von Steven Spielberg		
			Handwerksberuf					Platzdecken			

Die  **Baumexperten** www.die-baumexperten.de

Gartenpflege ✓ **Schnell**
 Wurzelstockfräsen ✓ **Zuverlässig**
 Problemfällung ✓ **Preiswert**

Fa. Hans Lachner, Tel. 089 900 59 770

www.IhrBaumProfi.de - 

Firma J. Höllinger – schnell • sauber • preiswert
 Bäume fällen, kürzen, roden - NEU! Fällkran - Abfuhr
 Wurzelstöcke fräsen - Baumpflege - Gartenpflege
 – kostenlose Beratung, ☎ 08122 / 1791661

 **Ihr verlässlicher Stromlieferant aus der Region - seit über 120 Jahren unabhängig und kundenorientiert** **SEW**

 **ÖKO-Strom 100% regional**

- Stromversorgung
- Elektroinstallation
- Photovoltaik & Speicher
- E-Auto-Ladesäulen • E-Check
- Wallbox • (W)LAN-Netzwerktechnik
- Smart Home
- Glasfaser-Spleiß-Technik

Kunden werben Kunden - jetzt 20 € Gutschein sichern

SEW Stromversorgungs-GmbH
 Sempt-Elektrizitäts-Werke GmbH & Co. KG
 Telefon 08122 / 9827 - 0 Fax 08122 / 9827 - 60
 Werkstraße 2 • Pretzen • 85435 Erding • www.sewerding.de

 **LINUS WITTICH**
 Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich bin für Sie da...

Carmen Engel

Ihr Verkaufsinendienst

Wie kann ich Ihnen helfen?
Tel.: 09191 723260
 Fax. 09191 723242
c.engel@wittich-forchheim.de
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

Gasthof Stocker

Wir haben keinen Betriebsurlaub und sind durchgehend für Sie da!

>>> RESERVIERUNGEN
 unter 089/9914860

Auf Ihren Besuch freut sich Team Stocker

Wir bedanken uns herzlich für Ihr Vertrauen und freuen uns, weiterhin für Sie da zu sein.



☎ 089 99 14 860

🌐 www.gasthof-stocker.de

✉ Kirchheimerstraße 8
 85652 Landsham

📍 info@gasthof-stocker.de

LINUS WITTICH.

Unser Service auf einen Blick.

Haben Sie Fragen unabhängig von einer Anzeigenschaltung? Dann sind unsere weiteren Servicebereiche gerne für Sie da!*

Tel.-Nr. 09191 7232-

Angelegenheit	Durchwahl
Abonnements vertrieb@wittich-forchheim.de	-17 / -13
Aufträge/Rechnungen fakturierung@wittich-forchheim.de	-20 / -25
Mahnungen fakturierung@wittich-forchheim.de	-25
Privatanzeigen service@wittich-forchheim.de	-25 / -31
Redaktion redaktion@wittich-forchheim.de	
Reklamation bzgl. Verteilung reklamation@wittich-forchheim.de	-27 / -40
Allgemeine Servicefragen service@wittich-forchheim.de	-0

Viele weitere Informationen finden Sie auch online unter: www.wittich.de

*Telefonische Geschäftszeiten:
 Mo. - Do. 7.30 – 16.30 Uhr, Fr. 7.30 – 13.00 Uhr



- Mehr als 8.500 eigene Verteiler. ■ In 11 Bundesländern vertreten.
- Kontrollierte Verteilung.

Verteilung. Zustellung. Ein Netzwerk, das auch Sie bei der Verteilung Ihrer Werbung nutzen können. verteilung.wittich.de